1 Y 3228 A

ISSN 0342-3557

323

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1994	Ausgegeben zu Wiesbaden am 18. August 1994	Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
8. 8. 94	Dritte Verordnung zur Änderung der Juristischen Ausbildungsordnung . *Ändert GVBl. II 322-78*	323
14. 7. 94	Verordnung über die Ermäßigung der Pflichtstundenzahl für Personalratsmitglieder im Schulbereich . . . . . *GVBl. II 72-125*	346
22. 7. 94	Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten . . . . . *GVBl. II 320-139*	347
22. 7. 94	Anordnung über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten . . . . . *GVBl. II 323-114*	349

Dritte Verordnung zur Änderung der Juristischen Ausbildungsordnung*)

Vom 8. August 1994

Auf Grund des § 53 Abs. 1 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung vom 19. Januar 1994 (GVBl. I S. 74), des § 85 Abs. 1 Satz 1 und des § 106 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 729), wird verordnet:

Artikel 1

Die Juristische Ausbildungsordnung in der Fassung vom 30. Januar 1986 (GVBl. I S. 61, 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Januar 1993 (GVBl. I S. 1), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Prüfungsstoff

Die Gegenstände der Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer, auf die sich die erste juristische Staatsprüfung erstreckt, ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Verordnung ist; die Festlegung der Semesterwochenstunden bleibt den Studienordnungen vorbehalten."

Anlage

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden in Satz 3 nach dem Wort „den" die Worte „Studentinnen und" eingefügt und folgender Satz 4 angefügt:
„Mit den Praktika kann nach Beendigung der Vorlesungszeit des zweiten Studienhalbjahres begonnen werden."

b) In Abs. 2 werden das Wort „Gruppenausbildung" durch das Wort „Gruppenpraktikum" ersetzt und Satz 2 gestrichen.

c) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Es soll erst nach Ableistung des Gerichtspraktikums begonnen werden."

d) In Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „und für Europaangelegenheiten" gestrichen.

e) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Wahlpraktikum findet als Gruppen- oder Einzelpraktikum statt und kann bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt oder bei jeder anderen zur Ausbildung von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zugelassenen Stelle mit Ausnahme der Gerichte, Staatsanwaltschaften

*) Ändert GVBl. II 322-78

und Verwaltungsbehörden durchgeführt werden. Es soll erst nach Ableistung des Verwaltungspraktikums begonnen werden."

f) In Abs. 6 werden nach dem Wort „Die" die Worte „Leiterinnen und" eingefügt, die Worte „eine Nebentätigkeit als Studienleiter" durch die Worte „die Leitung einer Ausbildungsgruppe als Nebentätigkeit" ersetzt und die Worte „und für Europaangelegenheiten" gestrichen.

g) Abs. 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

„(7) Außerhalb Hessens abgeleistete praktische Studienzeiten werden auch anerkannt, wenn sie den Ausbildungsvorschriften des jeweiligen Bundeslandes entsprechen. Abgeschlossene Ausbildungen in einem anderen Beruf können als Praktikum angerechnet werden, wenn durch sie dem Ziel des Abs. 1 Satz 3 entsprochen ist.

(8) Das Hessische Ministerium der Justiz kann eine abweichende Form der Ableistung praktischer Studienzeiten gestatten. Soweit das Verwaltungspraktikum betroffen ist, erfolgt dies im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern."

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „spätestens einen Monat nach dem Ende des letzten Studienhalbjahres" gestrichen.

b) Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. eine Geburtsurkunde der Bewerberin oder des Bewerbers und gegebenenfalls eine Heiratsurkunde,
2. der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung für den Studiengang Rechtswissenschaft,
3. das Studienbuch und die Bescheinigungen der Universitätsbehörden über die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 JAG bezeichneten Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise,
4. die Bescheinigungen über die Teilnahme an den praktischen Studienzeiten nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 JAG,
5. die Versicherung, daß die Bewerberin oder der Bewerber sich bisher bei keinem anderen Prüfungsamt gemeldet hat, oder die Angabe, wann und wo dies geschehen ist,
6. ein eigenhändig geschriebener und unterschriebener Lebenslauf.

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber hat in dem Antrag das gewählte Wahlpflichtfach und das gewählte Wahlfach anzugeben. Unter Vorlage von Zeugnissen kann angegeben werden, mit welchem Gebiet sich die Bewerberin oder der Bewerber besonders befaßt hat; es kann auch angegeben werden, aus welchem Gebiet der Rechtswissenschaft die Zuteilung der Aufgabe für die Hausarbeit gewünscht wird."

c) In Abs. 4 werden nach dem Wort „kann" die Worte „der Bewerberin oder" eingefügt.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Anrechnung von Leistungsnachweisen

(1) Leistungsnachweise, die während eines Studium der Politikwissenschaft, der Soziologie, der Philosophie, der Geschichte oder der Wirtschaftswissenschaften erworben wurden, können als Leistungsnachweise nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b und d JAG angerechnet werden, wenn sie diesen gleichwertig sind.

(2) Das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluß eines ausländischen Studiums der Rechtswissenschaft sowie andere während eines Studiums der Rechtswissenschaft im Ausland erworbene Zeugnisse können als einzelne Leistungsnachweise nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 JAG angerechnet werden, wenn sie diesen nach Bestätigung des rechtswissenschaftlichen Fachbereichs einer hessischen Universität gleichwertig sind."

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „Der" durch die Worte „Die Bewerberin oder der" ersetzt, nach dem Wort „daß" die Worte „sie oder" eingesetzt und die Worte „von ihm" gestrichen.

b) In Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „der Präsident des Justizprüfungsamtes" durch die Worte „das Justizprüfungsamt" ersetzt.

c) In Abs. 2 werden das Wort „Der" durch die Worte „Die Bewerberin oder der" ersetzt und das Wort „ihm" gestrichen.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Aufsichtsarbeiten sind innerhalb einer Bearbeitungsfrist von jeweils fünf Stunden anzufertigen. Die Bewerberin oder der Bewerber darf nur die Hilfsmittel benutzen, die von Amts wegen zur Verfügung gestellt werden oder die nach Anforderung des Justizprü-

fungsamtes für die Anfertigung selbst zu stellen sind; selbst gestellte Hilfsmittel dürfen keine unzulässigen Ergänzungen oder Bemerkungen enthalten.

(2) Die Aufsicht bei der Anfertigung der Arbeiten führen Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und sonstige Bedienstete, die vom Justizprüfungsamt bestellt werden."

b) In Abs. 3 werden das Wort „Der" durch die Worte „Die Bewerberin oder der" und das Wort „seiner" durch das Wort „der" ersetzt und nach dem Wort „auf" die Worte „sie oder" eingesetzt.

7. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Bewertung der Aufsichtsarbeiten

Werden Aufsichtsarbeiten an mehreren Prüfungsorten angefertigt, so können für die Bewertung jeder Aufgabe zwei Prüferinnen oder Prüfer für jeden Prüfungsort bestimmt werden. Fertigen an einem Prüfungsort mehr als 50 Bewerberinnen oder Bewerber Aufsichtsarbeiten an, so ist in der Regel die Zahl der Prüferinnen und Prüfer zu erhöhen."

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Abs. 1 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „werden" die Worte „die Bewerberin oder" eingefügt.

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „dem" die Worte „die Bewerberin oder" eingefügt und die Worte „oder Kurzarbeit" gestrichen.

b) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Anfertigung zweier Aufsichtsarbeiten vorgezogen (§ 13 Abs. 3 JAG), so werden die Bewertungen in angemessener Frist formlos mitgeteilt; ein gesonderter Rechtsbehelf gegen diese Einzelbewertungen ist nicht statthaft. Im übrigen gilt Abs. 1 entsprechend."

9. § 10 wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden das Wort „Der" durch die Worte „Die oder der", das Wort „Er" durch die Worte „Sie oder er" und das Wort „Bewerbern" durch das Wort „Prüflingen" ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In der mündlichen Prüfung sollen in der Regel fünf Prüflinge zusammen geprüft werden."

c) In Abs. 4 werden nach dem Wort „können" die Worte „Studentinnen und" eingefügt und das Wort „Der" durch die Worte „Die oder der" ersetzt.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Namen der Prüflinge unter Angabe der von ihnen gewählten Wahlpflichtfächer und Wahlfächer,"

bb) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Gegenstände der mündlichen Prüfung nach Pflichtfächern, Wahlpflichtfächern und Wahlfächern,".

cc) In Nr. 9 werden die Worte „und zur Erbringung bestimmter Leistungsnachweise (§ 21 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 JAG)" gestrichen.

b) In Abs. 3 werden das Wort „Der" durch die Worte „Die oder der", das Wort „Bewerbern" durch das Wort „Prüflingen" sowie nach dem Wort „sind" der Punkt und das Wort „Er" durch ein Komma und das Wort „und" ersetzt.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden das Wort „Bewerber" durch das Wort „Prüfling" ersetzt und die Worte „durch die Prüfer" gestrichen.

b) In Abs. 2 werden die Worte „verliert der Bewerber das Einsichtsrecht" durch die Worte „geht das Einsichtsrecht verloren" ersetzt.

c) Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(4) Weitergehende Einsichtsrechte im Widerspruchsverfahren und im gerichtlichen Verfahren zur Überprüfung der Prüfungsbewertungen bleiben unberührt."

12. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „der" die Worte „Rechtsreferendarinnen und" eingefügt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare mit Ausnahme der Ausbildung in der Verwaltung (§ 25 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Nr. 3 JAG) leiten die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts als obere Ausbildungsbehörde und die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts für die dem jeweiligen Bezirk zugewiesenen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare als untere Ausbildungsbehörde. Während der Ausbildung in den Pflichtausbildungsstellen nach § 25 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 JAG weist die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts die Rechts-

referendarinnen und Rechtsreferendare den Ausbildungsstellen, Arbeitsgemeinschaften, Ausbildungslehrgängen und Arbeitstagungen zu."

c) In Abs. 3 werden nach dem Wort „die" die Worte „Rechtsreferendarinnen und", nach dem Wort „Wohnsitz" die Worte „der Rechtsreferendarin oder" eingefügt und die Worte „und für Europaangelegenheiten" gestrichen.

d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Dienstvorgesetzte der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sind während der Ausbildung in den Pflichtausbildungsstellen nach § 25 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 JAG die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts, während der Ausbildung in der Verwaltung nach § 25 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Nr. 3 JAG das Regierungspräsidium, im übrigen die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts."

e) In Abs. 5 werden nach dem Wort „entscheidet" die Worte „die Präsidentin oder" eingefügt.

f) In Abs. 6 wird das Wort „Der" durch die Worte „Die Präsidentin oder der" ersetzt.

13. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der an das Ministerium der Justiz zu richtende Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist spätestens zwei Monate vor dem Einstellungstermin bei dem Landgericht einzureichen, in dessen Bezirk die Antragstellerin oder der Antragsteller wohnt. In dem Antrag sind der Landgerichtsbezirk anzugeben, in den vorzugsweise zugewiesen werden soll, sowie zwei weitere Landgerichtsbezirke für den Fall, daß die Ausbildungsplätze in dem gewünschten Bezirk nicht ausreichen. Antragstellerinnen und Antragsteller, die in Hessen keinen Wohnsitz haben, haben den Antrag bei dem Landgericht einzureichen, dessen Bezirk sie zugewiesen werden möchten.

(2) Der Antrag muß unter Beifügung des vom Ministerium der Justiz vorgesehenen Vordrucks folgende Angaben zur Person der Antragstellerin oder des Antragstellers enthalten:

1. Name, Vorname, Geburtsort und Geburtstag, Familienstand und Anschrift,
2. Staatsangehörigkeit,
3. Angaben über eine gegenwärtige oder in der Vergangenheit liegende Tätigkeit im öffentlichen Dienst sowie darüber, ob die Tätigkeit im öffentlichen Dienst früher einmal versagt worden ist,
4. die Erklärung, ob Gehalt, Ruhegehalt oder ähnliche Bezüge auf Grund früherer oder fortdauernder Tätigkeit bezogen wird,
5. die Erklärung, ob Kindergeld bezogen wird,
6. die Erklärung, ob schon in einem anderen Bundesland die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst erfolgt ist oder beantragt worden ist,
7. eine Erklärung darüber, ob gerichtliche Bestrafungen vorliegen, ob Disziplinarmaßnahmen verhängt wurden sowie darüber, ob ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder ein Disziplinarverfahren anhängig ist."

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden die Worte „vom Bewerber" gestrichen.

bb) In Nr. 2 werden die Worte „des Bewerbers" gestrichen.

cc) In Nr. 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

dd) Als Nr. 7 wird angefügt:
„7. eine Meldebestätigung."

14. § 14 a wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „den Bewerber" durch die Worte „die Antragstellerin oder den Antragsteller" ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden die Worte „Eigenschaft als Schwerbehinderter" durch das Wort „Schwerbehinderteneigenschaft" ersetzt.

bb) In Nr. 2 werden die Worte „des Bewerbers" gestrichen.

cc) In Nr. 3 werden die Worte „vom Bewerber" durch die Worte „von der Antragstellerin oder dem Antragsteller" ersetzt.

dd) In Nr. 4 werden nach dem Wort „als" die Worte „Entwicklungshelferin oder" eingefügt sowie die Angaben „20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1713, 1714)" und „18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3155)" jeweils durch die Angabe „18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261)" ersetzt.

15. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „Der Rechtsreferendar erhält" durch die Worte „Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erhalten" ersetzt.

b) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Während der Einführungsarbeitsgemeinschaften, der Ausbildungslehrgänge und der für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten vorgesehenen Zeit (§ 44 JAG) dürfen Urlaub und Dienstbefreiung nicht, während der Ausbildung in der Ausbildungsstelle nach § 25 Abs. 2 Nr. 2 JAG nur bis zur Dauer von zehn Arbeitstagen und während der Ausbildung in den Ausbildungsstellen nach § 25 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 5 JAG nur bis zur Dauer von 15 Arbeitstagen gewährt werden."

c) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Sonderurlaub soll nur nach Beendigung einer Ausbildungsstelle gewährt werden und darf die Gesamtdauer von einem Jahr nicht überschreiten. Nach Beendigung der Wahlstation soll Sonderurlaub nur gewährt werden, wenn sämtliche schriftlichen Prüfungsleistungen erbracht sind. Eine Anrechnung auf den Vorbereitungsdienst ist ausgeschlossen."

d) In Abs. 6 werden die Worte „der Dienstvorgesetzte (§ 13 Abs. 4)" durch die Worte „die nach § 13 Abs. 4 zuständige Stelle" ersetzt und nach dem Wort „ist" die Worte „die Präsidentin oder" eingefügt.

16. In § 16 Abs. 1 werden nach dem Wort „für" die Worte „die Rechtsreferendarin oder" eingefügt.

17. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Gastweise Ausbildung und Übernahme aus anderen Bundesländern

(1) Eine Rechtsreferendarin oder ein Rechtsreferendar kann auf Antrag für einzelne Ausbildungsabschnitte in ein anderes Bundesland überwiesen oder von dort gastweise übernommen werden. Die Entscheidung trifft die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts, für Ausbildungsabschnitte in der Verwaltung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern.

(2) Die Übernahme von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren aus anderen Bundesländern ist nur nach Maßgabe der vorhandenen Ausbildungsplätze, nach Beendigung der beiden ersten Ausbildungsstellen nur bei Vorliegen zwingender persönlicher Umstände zulässig. Die Übernahme nach vollständiger Ableistung des Vorbereitungsdienstes ist ausgeschlossen."

18. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren, die die Prüfung für den gehobenen Justizdienst bestanden haben, kann die Ausbildung in Zivilsachen (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 JAG) unbeschadet der Pflicht zur Teilnahme an dem Lehrgang im Arbeitsrecht bis auf drei Monate und in der Wahlstation (§ 25 Abs. 2 Nr. 5 JAG) bis auf zwei Monate gekürzt werden, soweit die Ergebnisse der Prüfung erwarten lassen, daß das Ausbildungsziel auch in verkürzter Zeit erreicht wird.

(2) Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren, die die Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst bestanden haben, kann die Ausbildung in der Verwaltung (§ 25 Abs. 2 Nr. 4 JAG) und in der Wahlstation (§ 25 Abs. 2 Nr. 5 JAG) jeweils bis auf zwei Monate gekürzt werden, soweit die Ergebnisse der Prüfung erwarten lassen, daß das Ausbildungsziel auch in verkürzter Zeit erreicht wird."

b) In Abs. 3 werden die Worte „und für Europaangelegenheiten" gestrichen.

19. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Aufgaben während der Ausbildung

(1) Aufgabe der Ausbilderinnen und Ausbilder ist die Anleitung bei der praktischen Tätigkeit, wobei jedoch unkritische Einübung vermieden werden soll. Von der Übertragung eigenverantwortlicher Tätigkeiten ist im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten weitgehend Gebrauch zu machen. Die Ausbilderinnen und Ausbilder sind verpflichtet, die Arbeitsergebnisse der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare jeweils alsbald mit diesen zu besprechen und Hinweise für ihre Verbesserung zu geben.

(2) Für die Gruppenausbildung (§ 27 Abs. 1 JAG) werden einer Ausbilderin oder einem Ausbilder in der Regel fünf Rechtsreferendarinnen oder Rechtsreferendare zugewiesen. Ausbilderinnen und Ausbilder dürfen zur Gruppenausbildung nur mit ihrem Einverständnis herangezogen werden.

(3) Die Feststellung, ob die Belastung einer Ausbilderin oder eines Ausbilders eine zuverlässige Ausbildung nicht gestattet (§ 27 Abs. 2 Satz 1 JAG), treffen die Präsidentinnen oder

Präsidenten der oberen Landesgerichte und die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht jeweils für ihren Geschäftsbereich, für die Ausbildung in der Verwaltung im übrigen das Regierungspräsidium.

(4) Für die Ausbildung in den Pflichtausbildungsstellen sollen bei den Landgerichten und bei den Regierungspräsidien Ausbildungsleiterinnen oder Ausbildungsleiter bestellt werden, die Dienstbesprechungen einberufen können und deren Aufgabe es ist, auf die Zusammenarbeit aller an der Ausbildung beteiligten Personen in allen Ausbildungsangelegenheiten hinzuwirken. Zuständig für die Bestellung sind das Ministerium der Justiz und das Ministerium des Innern jeweils für ihren Geschäftsbereich."

20. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „des Rechtsreferendars" gestrichen.

b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Dienstzeit der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars bestimmt sich im Rahmen der Dienstzeitregelung nach den Aufgaben, die zur Bearbeitung übertragen werden."

c) In Abs. 2 werden die Worte „Der Ausbilder hat bei der Übertragung von Aufgaben auf" durch die Worte „Bei der Übertragung von Aufgaben ist" ersetzt und nach dem Wort „Inanspruchnahme" die Worte „der Rechtsreferendarin oder" eingefügt.

21. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „von" die Worte „der Rechtsreferendarin oder" eingefügt und das Wort „Der" durch die Worte „Die Ausbilderin oder der" ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Spätestens einen Monat nach der Beendigung der Ausbildungsstelle hat die Ausbilderin oder der Ausbilder in einem Zeugnis den Ausbildungserfolg zu beurteilen und mit einer der in § 16 JAG festgelegten Noten und Punktzahlen zu bewerten. Das Zeugnis hat sich insbesondere auf die Mitarbeit, die Rechtskenntnisse und die praktischen Fähigkeiten der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars sowie darauf zu beziehen, ob auch die sozialen und wirtschaftlichen Grundlagen und Auswirkungen der juristischen Berufspraxis in dem jeweiligen Ausbildungsbereich (§ 23 Abs. 2 JAG) kennengelernt wurden. Eine Abschrift des Zeugnisses ist der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu übersenden. Das Zeugnis ist auf Wunsch mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu besprechen."

22. In § 21 a werden die Worte „und für Europaangelegenheiten" gestrichen.

23. Als § 21 b wird eingefügt:

„§ 21 b

Pflichtausbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

(1) Die teilweise Ableistung einer Pflichtausbildungsstelle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (§ 25 Abs. 4 JAG) ist nur bei einer Ausbildungsstelle zulässig, die in eine von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu führende Liste aufgenommen ist.

(2) Die Aufnahme in die Liste nach Abs. 1 setzt voraus, daß ein vom Ministerium der Justiz, bei der Ausbildungsstelle nach § 25 Abs. 2 Nr. 4 JAG im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, genehmigter Ausbildungsplan vorliegt. Dieser soll mindestens Festlegungen enthalten über

1. das Ausbildungsziel im Rahmen der jeweiligen Pflichtausbildungsstelle (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 JAG) unter Berücksichtigung der allgemeinen Ausbildungsziele (§ 23 Abs. 2),
2. die Aufgaben und Tätigkeitsformen der Ausbildungsstelle in der Rechtspraxis sowie die Rechtsgebiete, auf die sich die Ausbildung erstreckt,
3. den Ablauf der Ausbildung nach Arbeitsgebieten und Formen der Beteiligung der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars an der Tätigkeit der Ausbilderin oder des Ausbilders sowie die jeweilige zeitliche Inanspruchnahme,
4. die verantwortliche Ausbilderin oder den verantwortlichen Ausbilder.

(3) Der Antrag auf Ableistung einer Ausbildung nach § 25 Abs. 4 JAG ist spätestens drei Monate vor Beginn der betroffenen Pflichtausbildungsstelle zu stellen. Er ist für eine Ausbildung nach § 25 Abs. 2 oder 3 JAG an die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu richten, für eine Ausbildung nach § 25 Abs. 2 Nr. 4 JAG an das Regierungspräsidium. Einem Antrag auf Zuweisung zu einer nicht deutschsprachigen Ausbildungsstelle ist ein geeigneter Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse beizufügen."

24. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Wahlstation

(1) Die Ausbildung in der Wahlstation findet in einem der in § 25 Abs. 3 Nr. 1 bis 7 JAG bezeichneten Schwerpunktbereiche statt. Sie ist nur bei einer Ausbildungsstelle zulässig, die in eine von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu führende Liste aufgenommen ist.

(2) Die Aufnahme in die Liste nach Abs. 1 setzt voraus, daß ein vom Ministerium der Justiz, bei den Ausbildungsstellen der Schwerpunktbereiche nach § 25 Abs. 3 Nr. 3 bis 7 JAG im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium, genehmigter Ausbildungsplan vorliegt. Dieser muß mindestens Festlegungen enthalten über

1. das Ausbildungsziel im Rahmen des jeweiligen Schwerpunktbereichs (§ 25 Abs. 3 JAG) unter Berücksichtigung der allgemeinen Ausbildungsziele (§ 23 Abs. 2, § 32 Abs. 1 JAG),
2. die Aufgaben und die Tätigkeitsformen der Ausbildungsstelle in der Rechtspraxis sowie die Rechtsgebiete, auf die sich die Ausbildung erstreckt,
3. den Ablauf der Ausbildung nach Arbeitsgebieten und Formen der Beteiligung der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars an der Tätigkeit der Ausbilderin oder des Ausbilders sowie die jeweilige zeitliche Inanspruchnahme,
4. die verantwortliche Ausbilderin oder den verantwortlichen Ausbilder.

Bei Ausbildungsstellen nach § 25 Abs. 5 JAG soll auf das Vorliegen entsprechender Voraussetzungen geachtet werden. Eine Ausbildungsstelle kann von der Liste gestrichen werden, wenn sie auf Anforderung des Justizprüfungsamtes Vorgänge oder Aufgaben, welche als Prüfungsarbeiten für die zweite juristische Staatsprüfung geeignet sind, nicht zur Verfügung stellt.

(3) Spätestens drei Monate vor dem Beginn der Wahlstation ist dem Oberlandesgericht mitzuteilen, zu welchem Schwerpunktbereich und welcher Ausbildungsstelle die Zuweisung erfolgen soll, sowie, zu welcher anderen Ausbildungsstelle oder welchem anderen Schwerpunktbereich die Zuweisung vorgenommen werden soll, falls die Ausbildungsplätze bei der gewünschten Ausbildungsstelle oder in dem gewünschten Schwerpunktbereich nicht ausreichen. Teilt die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar die Wahl nicht rechtzeitig mit, erfolgt die Zuweisung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts. Bei Zuweisung zu einer Ausbildungsstelle außerhalb des Landes Hessen kann von der Teilnahme an der die Wahlstation begleitenden Arbeitsgemeinschaft befreit werden. Einem Antrag auf Zuweisung zu einer nicht deutschsprachigen Ausbildungsstelle ist ein geeigneter Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse beizufügen.

(4) Über den Antrag auf Zuweisung zu einem rechtswissenschaftlichen Vertiefungsstudium (§ 25 Abs. 7 JAG) entscheidet das Ministerium der Justiz. Mit dem Antrag hat die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar einen Studienplan vorzulegen, aus dem sich ergibt, daß das beabsichtigte rechtswissenschaftliche Vertiefungsstudium folgenden Anforderungen genügt:

1. Es müssen besondere, am Kenntnisstand von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren ausgerichtete Lehrveranstaltungen stattfinden, die praxisbezogen sind und die allgemeinen Ziele der Referendarausbildung (§ 23 Abs. 2, § 32 Abs. 1 JAG) berücksichtigen.
2. Die Ausbildung muß im Rahmen eines Schwerpunktbereichs (§ 25 Abs. 3 Nr. 1 bis 7 JAG) liegen und ein Veranstaltungsangebot umfassen, das der durchschnittlichen Arbeitsbelastung in einer Ausbildungsstelle vergleichbar ist.
3. Die Universität muß der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar ein Zeugnis erteilen, aus dem sich die regelmäßige Teilnahme und der Ausbildungserfolg ergeben."

25. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „den Rechtsreferendar" und vor dem Wort „Verständnis" das Wort „ihm" gestrichen.

b) In Abs. 2 werden die Worte „dem Rechtsreferendar" und das Wort „ihm" gestrichen.

c) In Abs. 3 werden die Worte „dem Rechtsreferendar" gestrichen.

d) In Abs. 4 werden nach dem Wort „bei" die Worte „einer Rechtsanwältin oder" eingefügt, die Worte „dem Rechtsreferendar" gestrichen und das Wort „Rechtsanwalts" durch das Wort „Anwaltsberufes" ersetzt.

e) In Abs. 5 werden die Worte „dem Rechtsreferendar" gestrichen.

f) In Abs. 6 werden die Worte „dem Rechtsreferendar" durch die

Worte „den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren" ersetzt.

26. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „die" die Worte „Rechtsreferendarinnen und" eingefügt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zu Beginn der Arbeitsgemeinschaft sollen mit den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren Schwerpunkte und Arbeitsweisen der Arbeitsgemeinschaft im Rahmen des Ausbildungsplans (§ 33 Abs. 4 JAG) erörtert werden."

c) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Die" die Worte „Rechtsreferendarinnen und" eingefügt und die Worte „des Arbeitsgemeinschaftsleiters" gestrichen.

d) In Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „Rechtsreferendare haben" durch die Worte „Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben in den die Pflichtausbildungsstellen begleitenden Arbeitsgemeinschaften" und die Angabe „§ 17 Abs. 5 JAG" durch die Angabe „§ 17 Abs. 4 JAG" ersetzt.

e) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Spätestens einen Monat nach dem Ausscheiden einer Rechtsreferendarin oder eines Rechtsreferendars aus der Arbeitsgemeinschaft hat die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter in einem Zeugnis den Ausbildungserfolg, insbesondere die Beteiligung an der Arbeitsgemeinschaft, die Rechtskenntnisse, die Übernahme von selbständig zu erledigenden Aufgaben und die Fähigkeit zur rechtlichen Argumentation unter Berücksichtigung der schriftlich erbrachten Leistungen zu beurteilen und mit einer der in § 16 JAG festgelegten Noten und Punktzahlen zu bewerten. Eine Abschrift des Zeugnisses ist der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu übersenden. Das Zeugnis ist auf Wunsch mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu besprechen. § 21 Abs. 3 gilt entsprechend."

27. § 24a wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach den Worten „sollen die" die Worte „Rechtsreferendarinnen und" eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Lehrgänge werden von Richterinnen und Richtern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Beamtinnen und Beamten des höheren Verwaltungsdienstes oder im Wirtschaftsleben tätigen Juristinnen und Juristen mit der Befähigung zum Richteramt geleitet, die über besondere berufliche Erfahrungen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts verfügen."

bb) In Satz 3 werden die Worte „Richter und Beamte" durch die Worte „Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte" ersetzt und nach dem Wort „übrigen" werden die Worte „Lehrgangsleiterinnen und" eingefügt.

c) In Abs. 3 wird das Wort „vierten" durch das Wort „dritten" ersetzt.

28. In § 25 Abs. 1 werden die Worte „dem Rechtsreferendar" und jeweils das Wort „ihm" gestrichen.

29. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „und Dienstaufsicht" gestrichen.

b) In Abs. 1 werden die Worte „Präsidenten des Justizprüfungsamtes die" durch die Worte „Justizprüfungsamt die Rechtsreferendarinnen und" und die Worte „vorgezogenen Prüfungsleistungen" durch das Wort „Aufsichtsarbeiten" ersetzt.

c) In Abs. 2 werden die Worte „der Präsident des Oberlandesgerichts die Rechtsreferendare dem Präsidenten des Justizprüfungsamtes" durch die Worte „die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare dem Justizprüfungsamt" ersetzt.

d) Abs. 3 wird gestrichen.

30. § 27 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Falle des § 17 Abs. 6 in Verbindung mit § 43 Abs. 2 JAG hat die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar am nächsten Termin zur Anfertigung der Aufsichtsarbeiten teilzunehmen; der Fortgang der Ausbildung bleibt davon unberührt. Das Justizprüfungsamt kann besondere Nachholtermine einrichten. Hat die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar die Aufsichtsarbeiten bis zum Ende der Wahlstation nicht erbracht, bestimmt das Justizprüfungsamt die Reihenfolge der schriftlichen Prüfungsleistungen."

31. § 28 wird gestrichen.

32. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „vorgezogene Prüfungsleistungen" durch das Wort „Aufsichtsarbeiten" ersetzt.

b) Die Worte und der Klammerzusatz „vorgezogene Prüfungsleistun-

gen (Aufsichtsarbeiten/Kurzarbeit) werden" werden durch die Worte „Aufsichtsarbeiten werden der Rechtsreferendarin oder" ersetzt.

33. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Anfertigung der Hausarbeit

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar hat die Hausarbeit innerhalb von vier Wochen in Reinschrift abzuliefern. Im übrigen gilt § 6 entsprechend, das Rückgaberecht erlischt jedoch innerhalb einer Woche. Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar hat die Versicherung abzugeben, daß von den als Prüfungsaufgabe überlassenen Akten keine Abschriften, Ablichtungen oder sonstige Kopien hergestellt und Dritten keine Einsicht in die Akten gewährt wurde."

34. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden das Wort „Der" durch die Worte „Die oder der" ersetzt und nach den Worten „daß die" die Worte „Rechtsreferendarinnen und" eingefügt.

b) In Abs. 2 werden das Wort „Rechtsreferendare" und das Wort „Bewerber" jeweils durch das Wort „Prüflinge" ersetzt sowie Satz 2 gestrichen.

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Akten oder Unterlagen für den Vortrag (§ 46 Abs. 2 und 3 JAG) werden den Prüflingen am dritten Werktag vor der mündlichen Prüfung ausgehändigt. Sie haben zu versichern, daß der Vortrag ohne unzulässige Hilfe vorbereitet wurde. § 30 Satz 3 gilt entsprechend."

35. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Rechtsreferendare" durch das Wort „Prüflinge" ersetzt.

b) In Abs. 3 werden das Wort „Der" durch die Worte „Die oder der", das Wort „Bewerbern" durch das Wort „Prüflingen" sowie nach dem Wort „sind" der Punkt und das Wort „Er" durch ein Komma und das Wort „und" ersetzt.

Artikel 2

(1) Art. 1 Nr. 1, 3, 4 und 7 bis 10 gilt bis zum Ablauf des Jahres 1999 nicht für Studentinnen und Studenten, die das Studium der Rechtswissenschaft vor dem 15. September 1993 aufgenommen haben mit der Maßgabe, daß diese einen Nachweis über das Bestehen studienbegleitender Leistungskontrollen nicht mehr zu führen haben und daß für sie Art. 1 Nr. 7 und 8 gilt, wenn sie nach dem 1. Januar 1996 zur Prüfung zugelassen werden.

(2) Studentinnen und Studenten, die am 31. Dezember 1999 auf Grund der nach Abs. 1 für sie geltenden Regelung zur Prüfung zugelassen sind, beenden nach dieser das Prüfungsverfahren.

Artikel 3

Art. 1 Nr. 15 Buchst. b, 18, 23, 31 und 32 gilt bis zum Ablauf des Jahres 1998 nicht für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die vor dem 1. Januar 1994 in den juristischen Vorbereitungsdienst aufgenommen wurden, es sei denn, daß ihre Ausbildung nach Maßgabe des Art. 4 Abs. 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes verkürzt wurde.

Artikel 4

Die Verordnung zur Ausführung des Juristenausbildungsgesetzes erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Anlage

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 8. August 1994

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Die Ministerin der Justiz
Dr. Hohmann-Dennhardt

Anlage zu § 1 JAO

I. **Pflichtfächer** sind einschließlich europarechtlicher Bezüge

1. von den Grundlagen des Rechts:
   Methodenlehre der Rechtswissenschaft, Grundzüge der Rechtstheorie, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie sowie der Rechts- und Verfassungsgeschichte.
2. aus dem Bürgerlichen Recht:
   a) Die Allgemeinen Lehren, der Allgemeine Teil des Schuldrechts;
   b) aus dem Besonderen Teil des Schuldrechts unter Einbeziehung der Regelungen des Verbraucherschutzrechts Kauf, Miete, Darlehen, Dienstvertrag, Werkvertrag, Auftrag, Geschäftsführung ohne Auftrag, Gesellschaft, Gemeinschaft, Bürgschaft, ungerechtfertigte Bereicherung und unerlaubte Handlung;
   c) aus dem Sachenrecht Besitz und Eigentum sowie die Grundzüge des Rechts der Mobiliarsicherheiten, der Hypothek und der Grundschuld;
   d) Grundzüge des Handels- und Gesellschaftsrechts (Kaufleute, Handelsregister, Handelsfirma, Prokura und Handlungsvollmacht, Allgemeine Vorschriften über Handelsgeschäfte und Handelskauf; Recht der OHG und KG, aus dem Recht der Kapitalgesellschaften die Errichtung, Vertretung und Geschäftsführung der GmbH);
   e) Grundzüge des Arbeitsrechts (Inhalt, Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Leistungsstörungen und Haftung im Arbeitsverhältnis, einschließlich der zugehörigen Regelungen aus dem Tarifvertrags- und Betriebsverfassungsrecht);
   f) Grundzüge des Zivilprozeßrechts (verfassungsrechtliche und gerichtsverfassungsrechtliche Grundlagen; aus dem Verfahren im ersten Rechtszug: Verfahrensgrundsätze, Prozeßvoraussetzungen, Arten und Wirkungen von Klagen und gerichtlichen Entscheidungen, Beweisgrundsätze, Arten der Rechtsbehelfe; allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen; Arten und Rechtsbehelfe der Zwangsvollstreckung).
3. aus dem Strafrecht:
   a) Allgemeiner Teil des StGB, jedoch Titel 4 bis 7 des dritten Abschnittes (Strafaussetzung zur Bewährung, Verwarnung mit Strafvorbehalt und Absehen von Strafe, Maßregeln der Besserung und Sicherung) nur im Überblick;
   b) aus dem Besonderen Teil des StGB die Abschnitte 6 (Widerstand gegen die Staatsgewalt), 7 (Straftaten gegen die öffentliche Ordnung), 9 (falsche uneidliche Aussage und Meineid), 10 (falsche Verdächtigung), 14 bis 23 (Beleidigung, Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs, Straftaten gegen das Leben, Körperverletzung, Straftaten gegen die persönliche Freiheit, Diebstahl und Unterschlagung, Raub und Erpressung, Begünstigung und Hehlerei, Betrug und Untreue, Urkundenfälschung) und 26 bis 29 (Sachbeschädigung, gemeingefährliche Straftaten, Straftaten gegen die Umwelt, Straftaten im Amt);
   c) Grundzüge des Strafprozeßrechts (Verfahrensgrundsätze, Gang des Strafverfahrens, Verfahrensbeteiligte, gerichtliche Zuständigkeit und Instanzenzug, Zwangsmittel, Rechtskraft).
4. aus dem Öffentlichen Recht:
   a) Staatsrecht ohne Finanzverfassungsrecht und Notstandsverfassungsrecht;
   b) Grundzüge des Verfassungsprozeßrechts (Organstreit, Normenkontrolle, Verfassungsbeschwerde);
   c) Grundzüge des Rechts der Europäischen Union (Rechtsquellen der Europäischen Gemeinschaften, Grundfreiheiten des EG-Vertrages und ihre Durchsetzung, Organe und Handlungsformen der Europäischen Gemeinschaften);
   d) Allgemeines Verwaltungsrecht und Allgemeines Verwaltungsverfahrensrecht mit Ausnahme der besonderen Verwaltungsverfahren, einschließlich der Grundzüge des Rechts der öffentlichen Ersatzleistungen;
   e) Grundzüge des Verwaltungsprozeßrechts (Verfahrensgrundsätze, Zulässigkeit des Verwaltungsrechtsweges, Klagearten, Vorverfahren, vorläufiger Rechtsschutz, gerichtlicher Prüfungsumfang, gerichtliche Entscheidung);
   f) aus dem besonderen Verwaltungsrecht die Grundzüge des Polizei- und Ordnungsrechts sowie das Recht der Bauleitplanung und der Baugenehmigung

einschließlich der Grundzüge der kommunalen Organisation und des kommunalen Satzungsrechts.

Die auf die Pflichtfächer bezogenen Aufsichtsarbeiten nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 JAG können ihre Schwerpunkte im Bürgerlichen Recht in den Bereichen zu Ziffer I Nr. 2 Buchst. a bis c, im Strafrecht in den Bereichen zu Ziffer I Nr. 3 Buchst. a und b und im Öffentlichen Recht in den Bereichen zu Ziffer I Nr. 4 Buchst. a, b, d bis f haben.

II. **Wahlpflichtfächer** sind:

1. Rechts- und Verfassungsgeschichte des 18. bis 20. Jahrhunderts;
2. Vertiefung in den Bereichen Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie und Rechtstheorie;
3. Familienrecht (Ehewirkungen, Zugewinngemeinschaft, Scheidungsgründe, Verwandtschaft, Abstammung, elterliche Sorge und allgemeine Vorschriften über die Unterhaltspflicht unter Verwandten) und Erbrecht (Erbfolge, Annahme und Ausschlagung der Erbschaft, Erbenhaftung, Herausgabepflicht des Erbschaftsbesitzers und Surrogation, Erbengemeinschaft, Testament und Erbvertrag, Pflichtteil und Erbschein);
4. Vertiefung des Arbeits-, Handels- und Gesellschaftsrechts;
5. Allgemeiner Teil und Besonderer Teil des StGB, soweit nicht Pflichtfach, Strafprozeßrecht, Kriminologie und Jugendstrafrecht sowie Strafvollzugsrecht;
6. Vertiefung des Verfassungs- und Verfassungsprozeßrechts sowie des Europarechts, jeweils mit den Bezügen zum Völkerrecht;
7. Kommunalrecht, Planungsrecht, Bauordnungsrecht, Grundzüge des Umweltrechts.

III. **Wahlfächer** können nach Maßgabe des Studienplans des jeweiligen juristischen Fachbereichs sein:

1. Staatslehre und Verfassungsgeschichte der Neuzeit;
2. große Rechtsphilisophen und Rechtssoziologen, bedeutende Schulen der Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie, Argumentationstheorie, juristische Hermeneutik, Rechtstatsachenforschung, Justizsoziologie, Implementationsforschung, Rechtslogik, Rechtsethik;
3. Römisches Recht;
4. Deutsche und Europäische Privatrechtsgeschichte;
5. Kirchen- und Staatskirchenrecht;
6. Vertiefung im Schuldrecht und im Sachenrecht;
7. Vertiefung im Familienrecht und im Erbrecht;
8. Vertiefung im Zivilverfahrensrecht (Zivilprozeßrecht, Zwangsvollstreckungsrecht, freiwillige Gerichtsbarkeit, Gerichtsverfassungsrecht, Insolvenzrecht);
9. Vertiefung im Arbeitsrecht (insbesondere kollektives Arbeitsrecht, Mitbestimmungsrecht, Arbeitsgerichtsverfahren);
10. Vertiefung im Gesellschaftsrecht (Konzernrecht, Kapitalmarktrecht, Bilanzrecht);
11. Vertiefung im Wirtschaftsrecht (Wettbewerbs- und Kartellrecht, gewerblicher Rechtsschutz), Wertpapierrecht;
12. Vertiefung im Haftungsrecht, Versicherungsrecht, Vertiefung im Kredit- und Kreditsicherungsrecht sowie im Verbraucherschutzrecht;
13. Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht, Rechtsvergleichung, ausländisches Privatrecht;
14. Umweltrecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht;
15. Sozialrecht, sozialgerichtliches Verfahren;
16. Steuerrecht;
17. Finanzverfassungs-, Währungs- und Haushaltsrecht;
18. Recht des öffentlichen Dienstes, Verwaltungslehre;
19. Völkerrecht einschließlich des Rechts der internationalen Organisationen und Rechtsvergleichung mit den Bezügen zum Ausländischen Öffentlichen Recht;
20. Vertiefung im Europarecht;
21. Vertiefung im Kommunalrecht und im Planungsrecht;
22. Medienrecht, Urheberrecht, Datenschutzrecht;
23. Vertiefung im Strafrecht (Kriminalpolitik, Strafrechtssoziologie und -theorie, Strafrechtsgeschichte, Kriminalistik, Rechtsmedizin und -psychologie);
24. Nebenstrafrecht, Recht der Ordnungswidrigkeiten.

Anlage

Verordnung zur Ausführung des Juristenausbildungsgesetzes (Juristische Ausbildungsordnung – JAO –)

in der Fassung vom 8. August 1994*)

ERSTER TEIL

Die erste juristische Staatsprüfung

§ 1

Prüfungsstoff

Die Gegenstände der Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer, auf die sich die erste juristische Staatsprüfung erstreckt, ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Verordnung ist; die Festlegung der Semesterwochenstunden bleibt den Studienordnungen vorbehalten.

Anlage

§ 2

Durchführung der praktischen Studienzeiten

(1) Die praktischen Studienzeiten werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Gerichtspraktikum, einem Verwaltungspraktikum sowie an einem Wahlpraktikum abgeleistet. Die Praktika dauern jeweils einen Monat und sollen durch besondere Lehrveranstaltungen an der Universität vorbereitet und vertieft werden. Die praktischen Studienzeiten sollen den Studentinnen und Studenten einen Einblick in die Rechts- und Verwaltungspraxis vermitteln und, soweit möglich, Gelegenheit zu erster praktischer Tätigkeit geben. Mit den Praktika kann nach Beendigung der Vorlesungszeit des zweiten Studienhalbjahres begonnen werden.

(2) Das Gerichtspraktikum findet bei einem Amts- oder Landgericht als Gruppenpraktikum statt.

(3) Das Verwaltungspraktikum findet bei einer Verwaltungsbehörde als Gruppen- oder Einzelpraktikum statt. Es soll erst nach Ableistung des Gerichtspraktikums begonnen werden. Das Praktikum kann bei einem Regierungspräsidium, einem Landkreis, einer Gemeinde oder bei einer anderen vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und dem zuständigen Fachministerium bestimmten Verwaltungsbehörde abgeleistet werden.

(4) Das Wahlpraktikum findet als Gruppen- oder Einzelpraktikum statt und kann bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt oder bei jeder anderen zur Ausbildung von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zugelassenen Stelle mit Ausnahme der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden durchgeführt werden. Es soll erst nach Ableistung des Verwaltungspraktikums begonnen werden.

(5) Alle staatlichen und sonstigen öffentlichen Stellen unterstützen die Durchführung der praktischen Studienzeiten.

(6) Die Leiterinnen und Leiter von Ausbildungsgruppen sollen zur Vorbereitung der Studienzeit angemessen und bei ihrer Durchführung vollständig von ihren übrigen Dienstgeschäften entlastet werden; soweit eine Entlastung nicht möglich ist, ist die Leitung einer Ausbildungsgruppe als Nebentätigkeit angemessen zu vergüten. Gerichtspraktikum und Verwaltungspraktikum sind nach den von dem Ministerium der Justiz und dem Ministerium des Innern zu erlassenden Ausbildungsplänen zu gestalten.

(7) Außerhalb Hessens abgeleistete praktische Studienzeiten werden auch anerkannt, wenn sie den Ausbildungsvorschriften des jeweiligen Bundeslandes entsprechen. Abgeschlossene Ausbildungen in einem anderen Beruf können als Praktikum angerechnet werden, wenn durch sie dem Ziel des Abs. 1 Satz 3 entsprochen ist.

(8) Das Hessische Ministerium der Justiz kann eine abweichende Form der Ableistung praktischer Studienzeiten gestatten. Soweit das Verwaltungspraktikum betroffen ist, erfolgt dies im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern.

§ 3

Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung ist bei der Prüfungsabteilung I des Justizprüfungsamts zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. eine Geburtsurkunde der Bewerberin oder des Bewerbers und gegebenenfalls eine Heiratsurkunde,

*) Für Studentinnen und Studenten, die das Studium der Rechtswissenschaft vor dem 15. September 1993 aufgenommen haben, sowie für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die vor dem 1. Januar 1994 in den juristischen Vorbereitungsdienst aufgenommen wurden, enthalten Art. 2 und Art. 3 der Dritten Verordnung zur Änderung der Juristischen Ausbildungsordnung vom 8. August 1994 (GVBl. I S. 323) Übergangsregelungen.

2. der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung für den Studiengang Rechtswissenschaft,
3. das Studienbuch und die Bescheinigungen der Universitätsbehörden über die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 JAG bezeichneten Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise,
4. die Bescheinigungen über die Teilnahme an den praktischen Studienzeiten nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 JAG,
5. die Versicherung, daß die Bewerberin oder der Bewerber sich bisher bei keinem anderen Prüfungsamt gemeldet hat, oder die Angabe, wann und wo dies geschehen ist,
6. ein eigenhändig geschriebener und unterschriebener Lebenslauf.

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber hat in dem Antrag das gewählte Wahlpflichtfach und das gewählte Wahlfach anzugeben. Unter Vorlage von Zeugnissen kann angegeben werden, mit welchem Gebiet sich die Bewerberin oder der Bewerber besonders befaßt hat; es kann auch angegeben werden, aus welchem Gebiet der Rechtswissenschaft die Zuteilung der Aufgabe für die Hausarbeit gewünscht wird.

(4) Aus wichtigem Grund kann der Bewerberin oder dem Bewerber gestattet werden, die Nachweise des Abs. 2 in anderer Weise zu führen.

§ 4

Anrechnung von Leistungsnachweisen

(1) Leistungsnachweise, die während eines Studiums der Politikwissenschaft, der Soziologie, der Philosophie, der Geschichte oder der Wirtschaftswissenschaften erworben wurden, können als Leistungsnachweise nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b und d JAG angerechnet werden, wenn sie diesen gleichwertig sind.

(2) Das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluß eines ausländischen Studiums der Rechtswissenschaft sowie andere während eines Studiums der Rechtswissenschaft im Ausland erworbene Zeugnisse können als einzelne Leistungsnachweise nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 JAG angerechnet werden, wenn sie diesen nach Bestätigung des rechtswissenschaftlichen Fachbereichs einer hessischen Universität gleichwertig sind.

§ 5

(gestrichen)

§ 6

Anfertigung der Hausarbeit

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber hat die Hausarbeit innerhalb von sechs Wochen in Reinschrift abzuliefern und die Versicherung abzugeben, daß sie oder er sich anderer als der angegebenen Hilfsmittel oder unzulässiger Hilfe nicht bedient hat. Zur Wahrung der Frist genügt die Aufgabe zur Post. In Fällen höherer Gewalt kann das Justizprüfungsamt die Frist angemessen verlängern.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber kann einmal die gestellte Aufgabe innerhalb von zwei Wochen zurückgeben. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Anfertigung der Aufsichtsarbeiten

(1) Die Aufsichtsarbeiten sind innerhalb einer Bearbeitungsfrist von jeweils fünf Stunden anzufertigen. Die Bewerberin oder der Bewerber darf nur die Hilfsmittel benutzen, die von Amts wegen zur Verfügung gestellt werden oder die nach Anforderung des Justizprüfungsamtes für die Anfertigung selbst zu stellen sind; selbst gestellte Hilfsmittel dürfen keine unzulässigen Ergänzungen oder Bemerkungen enthalten.

(2) Die Aufsicht bei der Anfertigung der Arbeiten führen Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und sonstige Bedienstete, die vom Justizprüfungsamt bestellt werden.

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber hat die Aufsichtsarbeiten spätestens bei Ablauf der Bearbeitungsfrist mit der Platzziffer versehen und ohne auf sie oder ihn deutende besondere Kennzeichen abzugeben.

(4) Die Aufsichtsperson fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Sie verschließt die Arbeiten in einem Umschlag und versiegelt ihn.

§ 8

Bewertung der Aufsichtsarbeiten

Werden Aufsichtsarbeiten an mehreren Prüfungsorten angefertigt, so können für die Bewertung jeder Aufgabe zwei Prüferinnen oder Prüfer für jeden Prüfungsort bestimmt werden. Fertigen an einem Prüfungsort mehr als 50 Bewerberinnen oder Bewerber Aufsichtsarbeiten an, so ist in der Regel die Zahl der Prüferinnen und Prüfer zu erhöhen.

§ 9

Bekanntgabe der Bewertungen der schriftlichen Arbeiten

(1) Die Bewertungen der schriftlichen Arbeiten werden der Bewerberin oder dem Bewerber mit der Ladung zur mündlichen Prüfung bekanntgegeben. Liegen zum Zeitpunkt der Ladung noch nicht sämtliche Bewertungen vor, so werden die bereits vorliegenden Bewertungen mitgeteilt. Auf Antrag wird von der Bekanntgabe abgesehen. Der Antrag ist innerhalb einer Woche nach dem Tag, an dem die Bewerberin oder der Bewerber die letzte

Aufsichtsarbeit angefertigt hat, schriftlich bei der Geschäftsstelle der Prüfungsabteilung I des Justizprüfungsamts zu stellen.

(2) Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Anfertigung zweier Aufsichtsarbeiten vorgezogen (§ 13 Abs. 3 JAG), so werden die Bewertungen in angemessener Frist formlos mitgeteilt; ein gesonderter Rechtsbehelf gegen diese Einzelbewertungen ist nicht statthaft. Im übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 10

Die mündliche Prüfung

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung und achtet darauf, daß der in den §§ 6 und 15 JAG bestimmte Rahmen eingehalten wird. Sie oder er soll vorher mit den Prüflingen Rücksprache nehmen, um einen persönlichen Eindruck von ihnen zu erhalten.

(2) In der mündlichen Prüfung sollen in der Regel fünf Prüflinge zusammen geprüft werden.

(3) Die mündliche Prüfung soll fünf Stunden dauern und ist durch angemessene Pausen zu unterbrechen.

(4) Bei den mündlichen Prüfungen mit Ausnahme der Beratung und der Bekanntgabe des Ergebnisses können Studentinnen und Studenten der Rechtswissenschaft nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zuhören. Die oder der Vorsitzende kann anderen Personen bei berechtigtem Interesse das Zuhören gestatten.

§ 11

Prüfungsniederschrift

(1) Über den Hergang der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Darin werden festgestellt

1. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
2. die Namen der Prüflinge unter Angabe der von ihnen gewählten Wahlpflichtfächer und Wahlfächer,
3. die Gegenstände der mündlichen Prüfung nach Pflichtfächern, Wahlpflichtfächern und Wahlfächern,
4. Beginn und Ende der mündlichen Prüfung sowie die Dauer der Pausen,
5. die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen sowie die sich daraus ergebenden Durchschnittspunktzahlen für die Prüfungsabschnitte,
6. die Punktzahl der Prüfungsnote,
7. in den Fällen des § 20 Abs. 3 JAG die Begründung für die Hebung der Prüfungsnote,
8. die Punktzahl und die Notenbezeichnung der Abschlußnote,
9. im Falle des Nichtbestehens der Prüfung die Vorschläge des Prüfungsausschusses über Dauer und Inhalt des weiteren Rechtsstudiums sowie die Stellungnahme des Prüfungsausschusses zur Anrechnung der Hausarbeit auf die Wiederholungsprüfung.

(2) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

(3) Die oder der Vorsitzende gibt die nach Abs. 1 Nr. 5 bis 9 in die Prüfungsniederschrift aufzunehmenden Angaben mit der Eröffnung des Ergebnisses der Prüfung bekannt, soweit sie den Prüflingen noch nicht mitgeteilt worden sind, und erläutert die Bewertung der Leistungen im Prüfungsgespräch.

§ 12

Einsicht in Prüfungsarbeiten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens kann ein Prüfling auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten einschließlich der Beurteilungen nehmen.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach dem Tag, an dem das Prüfungsergebnis eröffnet worden ist, schriftlich bei der Geschäftsstelle der Prüfungsabteilung I des Justizprüfungsamts zu stellen. Bei Versäumung der Frist geht das Einsichtsrecht verloren.

(3) Die Einsicht wird nur einmal, und zwar in der Regel in der Geschäftsstelle des Justizprüfungsamts gewährt und soll den Zeitraum von fünf Stunden nicht überschreiten. Abschriften dürfen nicht gefertigt werden.

(4) Weitergehende Einsichtsrechte im Widerspruchsverfahren und im gerichtlichen Verfahren zur Überprüfung der Prüfungsbewertungen bleiben unberührt.

ZWEITER TEIL

Der juristische Vorbereitungsdienst

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 13

Zuständigkeiten und Dienstaufsicht

(1) Über den Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst und über die Zuweisung zu den Landgerichtsbezirken entscheidet das Ministerium der Justiz. Es ist oberste Dienstbehörde der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare.

(2) Die Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare mit Ausnahme der Ausbildung in der Verwaltung (§ 25 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Nr. 3 JAG) leiten die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts als obere Ausbil-

dungsbehörde und die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts für die dem jeweiligen Bezirk zugewiesenen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare als untere Ausbildungsbehörde. Während der Ausbildung in den Pflichtausbildungsstellen nach § 25 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 JAG weist die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare den Ausbildungsstellen, Arbeitsgemeinschaften, Ausbildungslehrgängen und Arbeitstagungen zu.

(3) Die Ausbildung in der Verwaltung (§ 25 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Nr. 3 JAG) leitet das Ministerium des Innern, jedoch weist das Regierungspräsidium die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare den Ausbildungsstellen, Arbeitsgemeinschaften und Arbeitstagungen zu. Die örtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums richtet sich nach dem Wohnsitz der Referendarin oder des Referendars.

(4) Dienstvorgesetzte der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sind während der Ausbildung in den Pflichtausbildungsstellen nach § 25 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 JAG die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts, während der Ausbildung in der Verwaltung nach § 25 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Nr. 3 JAG das Regierungspräsidium, im übrigen die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.

(5) Über die Verlängerung von Ausbildungsstellen (§ 26 JAG) entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts, bei Ausbildungsstellen in der Verwaltung (§ 25 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Nr. 3 JAG) das Regierungspräsidium.

(6) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts kann in Einzelfällen aus wichtigem Grund eine von § 25 Abs. 2 JAG abweichende Reihenfolge der Ausbildungsstellen festlegen, sofern eine geordnete Ausbildung gewährleistet bleibt.

§ 14

Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) Der an das Ministerium der Justiz zu richtende Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist spätestens zwei Monate vor dem Einstellungstermin bei dem Landgericht einzureichen, in dessen Bezirk die Antragstellerin oder der Antragsteller wohnt. In dem Antrag sind der Landgerichtsbezirk anzugeben, in den vorzugsweise zugewiesen werden soll, sowie zwei weitere Landgerichtsbezirke für den Fall, daß die Ausbildungsplätze in dem gewünschten Bezirk nicht ausreichen. Antragstellerinnen und Antragsteller, die in Hessen keinen Wohnsitz haben, haben den Antrag bei dem Landgericht einzureichen, dessen Bezirk sie zugewiesen werden möchten.

(2) Der Antrag muß unter Beifügung des vom Ministerium der Justiz vorgesehenen Vordrucks folgende Angaben zur Person der Antragstellerin oder des Antragstellers enthalten:

1. Name, Vorname, Geburtsort und Geburtstag, Familienstand und Anschrift,
2. Staatsangehörigkeit,
3. Angaben über eine gegenwärtige oder in der Vergangenheit liegende Tätigkeit im öffentlichen Dienst sowie darüber, ob die Tätigkeit im öffentlichen Dienst früher einmal versagt worden ist,
4. die Erklärung, ob Gehalt, Ruhegehalt oder ähnliche Bezüge auf Grund früherer oder fortdauernder Tätigkeit bezogen wird,
5. die Erklärung, ob Kindergeld bezogen wird,
6. die Erklärung, ob schon in einem anderen Bundesland die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst erfolgt ist oder beantragt worden ist,
7. eine Erklärung darüber, ob gerichtliche Bestrafungen vorliegen, ob Disziplinarmaßnahmen verhängt wurden sowie darüber, ob ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder ein Disziplinarverfahren anhängig ist.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Ein eigenhändig geschriebener und unterschriebener Lebenslauf in dreifacher Ausfertigung,
2. eine Geburtsurkunde, gegebenenfalls Heiratsurkunden und Geburtsurkunden der Kinder, jeweils in vierfacher Ausfertigung,
3. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die erste juristische Staatsprüfung in dreifacher Ausfertigung,
4. drei Lichtbilder,
5. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis neuesten Datums,
6. ein Führungszeugnis des Bundeszentralregisters (Belegart O),
7. eine Meldebestätigung.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Bezirk oder zu einer bestimmten Ausbildungsstelle.

§ 14a

Härtefälle

(1) Eine besondere Härte im Sinne des § 24 Abs. 2 des Juristenausbildungsgesetzes liegt vor, wenn die Zurückstellung für die Antragstellerin oder den Antragsteller mit Nachteilen verbunden wäre, die bei Anlegung eines strengen Maßstabes über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen.

(2) Als besondere Härtefälle kommen insbesondere in Betracht:

1. die nachgewiesene Schwerbehinderteneigenschaft,
2. besondere soziale und familiäre Umstände, die durch behördliche Bescheinigungen nachgewiesen werden sollen,
3. Zeitverluste bei der Aufnahme und Durchführung des Studiums, die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nicht zu vertreten sind, insbesondere solche, die auf Grund des Einschlagens des zweiten Bildungsweges oder durch die Mitgliedschaft in universitären oder studentischen Selbstverwaltungsorganen entstanden sind,
4. die Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes oder eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261), oder die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261).

§ 15

Urlaub und Erkrankungen

(1) Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erhalten während der Ausbildung einschließlich des Prüfungsverfahrens Urlaub nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften, soweit in Abs. 2 bis 6 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Das Urlaubsjahr beginnt mit der Einstellung in den Vorbereitungsdienst. Die Wartezeit beträgt drei Monate.

(3) Während der Einführungsarbeitsgemeinschaften, der Ausbildungslehrgänge und der für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten vorgesehenen Zeit (§ 44 JAG) dürfen Urlaub und Dienstbefreiung nicht, während der Ausbildung in der Ausbildungsstelle nach § 25 Abs. 2 Nr. 2 JAG nur bis zur Dauer von zehn Arbeitstagen und während der Ausbildung in den Ausbildungsstellen nach § 25 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 5 JAG nur bis zur Dauer von 15 Arbeitstagen gewährt werden. Der bis zum Ende der letzten Ausbildungsstelle zustehende Erholungsurlaub ist so rechtzeitig anzutreten, daß er bis zum Beginn des Prüfungsverfahrens beendet ist. Während des Prüfungsverfahrens wird Erholungsurlaub grundsätzlich nur im Anschluß an die Anfertigung der Hausarbeit gewährt.

(4) Erholungsurlaub und Krankheitszeiten sowie die Dauer der An- und Rückreise bei Ableistung einer Wahlstation im Ausland werden auf den Vorbereitungsdienst angerechnet.

(5) Sonderurlaub soll nur nach Beendigung einer Ausbildungsstelle gewährt werden und darf die Gesamtdauer von einem Jahr nicht überschreiten. Nach Beendigung der Wahlstation soll Sonderurlaub nur gewährt werden, wenn sämtliche schriftlichen Prüfungsleistungen erbracht sind. Eine Anrechnung auf den Vorbereitungsdienst ist ausgeschlossen.

(6) Erholungsurlaub sowie Dienstbefreiung bis zu einer Woche erteilt die nach § 13 Abs. 4 zuständige Stelle. Für die Bewilligung von Dienstbefreiung von mehr als einer Woche sowie von Sonderurlaub ist die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts zuständig.

§ 16

Nebentätigkeit

(1) Eine Nebentätigkeit während des Vorbereitungsdienstes einschließlich des Prüfungsverfahrens kann nur genehmigt werden, wenn sie mit dem Ausbildungszweck vereinbar ist. Sie ist nur außerhalb der für die Rechtsreferendarin oder den Rechtsreferendar festgesetzten Dienststunden zulässig und darf eine monatliche Arbeitszeit von 43 Stunden nicht überschreiten.

(2) Für die Dauer der ersten beiden Ausbildungsstellen soll eine Genehmigung nur in Ausnahmefällen erteilt werden.

(3) Für die Genehmigung eines Zweitstudiums gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 17

Gastweise Ausbildung und Übernahme aus anderen Bundesländern

(1) Eine Rechtsreferendarin oder ein Rechtsreferendar kann auf Antrag für einzelne Ausbildungsabschnitte in ein anderes Bundesland überwiesen oder von dort gastweise übernommen werden. Die Entscheidung trifft die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts, für Ausbildungsabschnitte in der Verwaltung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern.

(2) Die Übernahme von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren aus anderen Bundesländern ist nur nach Maßgabe der vorhandenen Ausbildungsplätze, nach Beendigung der beiden ersten Ausbildungsstellen nur bei Vorliegen zwingender persönlicher Umstände zulässig. Die Übernahme nach vollständiger Ableistung des Vorbereitungsdienstes ist ausgeschlossen.

§ 18

Anrechnung einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst

(1) Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren, die die Prüfung für den gehobenen Justizdienst bestanden haben, kann die Ausbildung in Zivilsachen (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 JAG) unbeschadet der Pflicht zur Teilnahme an dem Lehrgang im Arbeitsrecht bis auf drei Monate und in der Wahlstation (§ 25 Abs. 2 Nr. 5 JAG) bis auf zwei Monate gekürzt werden, soweit die Ergebnisse der Prüfung erwarten lassen, daß das Ausbildungsziel auch in verkürzter Zeit erreicht wird.

(2) Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren, die die Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst bestanden haben, kann die Ausbildung in der Verwaltung (§ 25 Abs. 2 Nr. 4 JAG) und in der Wahlstation (§ 25 Abs. 2 Nr. 5 JAG) jeweils bis auf zwei Monate gekürzt werden, soweit die Ergebnisse der Prüfung erwarten lassen, daß das Ausbildungsziel auch in verkürzter Zeit erreicht wird.

(3) Über die Anrechnung entscheidet das Ministerium der Justiz, im Falle des Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern.

Zweiter Abschnitt

Die Ausbildung in den Ausbildungsstellen

§ 19

Aufgaben während der Ausbildung

(1) Aufgabe der Ausbilderinnen und Ausbilder ist die Anleitung bei der praktischen Tätigkeit, wobei jedoch unkritische Einübung vermieden werden soll. Von der Übertragung eigenverantwortlicher Tätigkeiten ist im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten weitgehend Gebrauch zu machen. Die Ausbilderinnen und Ausbilder sind verpflichtet, die Arbeitsergebnisse der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare jeweils alsbald mit diesen zu besprechen und Hinweise für ihre Verbesserung zu geben.

(2) Für die Gruppenausbildung (§ 27 Abs. 1 JAG) werden einer Ausbilderin oder einem Ausbilder in der Regel fünf Rechtsreferendarinnen oder Rechtsreferendare zugewiesen. Ausbilderinnen und Ausbilder dürfen zur Gruppenausbildung nur mit ihrem Einverständnis herangezogen werden.

(3) Die Feststellung, ob die Belastung einer Ausbilderin oder eines Ausbilders eine zuverlässige Ausbildung nicht gestattet (§ 27 Abs. 2 Satz 1 JAG), treffen die Präsidentinnen oder Präsidenten der oberen Landesgerichte und die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht jeweils für ihren Geschäftsbereich, für die Ausbildung in der Verwaltung im übrigen das Regierungspräsidium.

(4) Für die Ausbildung in den Pflichtausbildungsstellen sollen bei den Landgerichten und bei den Regierungspräsidien Ausbildungsleiterinnen oder Ausbildungsleiter bestellt werden, die Dienstbesprechungen einberufen können und deren Aufgabe es ist, auf die Zusammenarbeit aller an der Ausbildung beteiligten Personen in allen Ausbildungsangelegenheiten hinzuwirken. Zuständig für die Bestellung sind das Ministerium der Justiz und das Ministerium des Innern jeweils für ihren Geschäftsbereich.

§ 20

Dienstzeiten

(1) Die Dienstzeit der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars bestimmt sich im Rahmen der Dienstzeitregelung nach den Aufgaben, die zur Bearbeitung übertragen werden.

(2) Bei der Übertragung von Aufgaben ist auf die Inanspruchnahme der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars durch die Arbeitsgemeinschaft angemessen Rücksicht zu nehmen. Dabei ist davon auszugehen, daß Vorbereitung und Nacharbeit für die Arbeitsgemeinschaft insgesamt einen Arbeitstag in Anspruch nehmen.

§ 21

Ausbildungsnachweise und Zeugnisse

(1) Über die von der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar erbrachten Leistungen und wahrgenommenen Aufgaben wird ein Ausbildungsnachweis geführt. Die Ausbilderin oder der Ausbilder trägt jeweils die Bewertungen ein und fügt den Ausbildungsnachweis dem Zeugnis bei.

(2) Spätestens einen Monat nach der Beendigung der Ausbildungsstelle hat die Ausbilderin oder der Ausbilder in einem Zeugnis den Ausbildungserfolg zu beurteilen und mit einer der in § 16 JAG festgelegten Noten und Punktzahlen zu bewerten. Das Zeugnis hat sich insbesondere auf die Mitarbeit, die Rechtskenntnisse und die praktischen Fähigkeiten der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars sowie darauf zu beziehen, ob auch die sozialen und wirtschaftlichen Grundlagen und Auswirkungen der juristischen Berufspraxis in dem jeweiligen Ausbildungsbereich (§ 23 Abs. 2 JAG) kennengelernt wurden. Eine Abschrift des Zeugnisses ist der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu übersen-

den. Das Zeugnis ist auf Wunsch mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu besprechen.

(3) Das Ministerium der Justiz sieht für Ausbildungsnachweise und Zeugnisse Vordrucke vor.

§ 21a

Ausbildende Behörde

Für die Ausbildung in der Verwaltung (§ 25 Abs. 2 Nr. 4 JAG) bestimmt das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz die Behörden, die Ausbildungsstellen sind.

§ 21b

Pflichtausbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

(1) Die teilweise Ableistung einer Pflichtausbildungsstelle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (§ 25 Abs. 4 JAG) ist nur bei einer Ausbildungsstelle zulässig, die in eine von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu führende Liste aufgenommen ist.

(2) Die Aufnahme in die Liste nach Abs. 1 setzt voraus, daß ein vom Ministerium der Justiz, bei der Ausbildungsstelle nach § 25 Abs. 2 Nr. 4 JAG im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, genehmigter Ausbildungsplan vorliegt. Dieser soll mindestens Festlegungen enthalten über

1. das Ausbildungsziel im Rahmen der jeweiligen Pflichtausbildungsstelle (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 JAG) unter Berücksichtigung der allgemeinen Ausbildungsziele (§ 23 Abs. 2),
2. die Aufgaben und Tätigkeitsformen der Ausbildungsstelle in der Rechtspraxis sowie die Rechtsgebiete, auf die sich die Ausbildung erstreckt,
3. den Ablauf der Ausbildung nach Arbeitsgebieten und Formen der Beteiligung der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars an der Tätigkeit der Ausbilderin oder des Ausbilders sowie die jeweilige zeitliche Inanspruchnahme,
4. die verantwortliche Ausbilderin oder den verantwortlichen Ausbilder.

(3) Der Antrag auf Ableistung einer Ausbildung nach § 25 Abs. 4 JAG ist spätestens drei Monate vor Beginn der betroffenen Pflichtausbildungsstelle zu stellen. Er ist für eine Ausbildung nach § 25 Abs. 2 oder 3 JAG an die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu richten, für eine Ausbildung nach § 25 Abs. 2 Nr. 4 JAG an das Regierungspräsidium. Einem Antrag auf Zuweisung zu einer nicht deutschsprachigen Ausbildungsstelle ist ein geeigneter Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse beizufügen.

§ 22

Wahlstation

(1) Die Ausbildung in der Wahlstation findet in einem der in § 25 Abs. 3 Nr. 1 bis 7 JAG bezeichneten Schwerpunktbereiche statt. Sie ist nur bei einer Ausbildungsstelle zulässig, die in eine von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu führende Liste aufgenommen ist.

(2) Die Aufnahme in die Liste nach Abs. 1 setzt voraus, daß ein vom Ministerium der Justiz, bei den Ausbildungsstellen der Schwerpunktbereiche nach § 25 Abs. 3 Nr. 3 bis 7 JAG im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium, genehmigter Ausbildungsplan vorliegt. Dieser muß mindestens Festlegungen enthalten über

1. das Ausbildungsziel im Rahmen des jeweiligen Schwerpunktbereichs (§ 25 Abs. 3 JAG) unter Berücksichtigung der allgemeinen Ausbildungsziele (§ 23 Abs. 2, § 32 Abs. 1 JAG),
2. die Aufgaben und die Tätigkeitsformen der Ausbildungsstelle in der Rechtspraxis sowie die Rechtsgebiete, auf die sich die Ausbildung erstreckt,
3. den Ablauf der Ausbildung nach Arbeitsgebieten und Formen der Beteiligung der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars an der Tätigkeit der Ausbilderin oder des Ausbilders sowie die jeweilige zeitliche Inanspruchnahme,
4. die verantwortliche Ausbilderin oder den verantwortlichen Ausbilder.

Bei Ausbildungsstellen nach § 25 Abs. 5 JAG soll auf das Vorliegen entsprechender Voraussetzungen geachtet werden. Eine Ausbildungsstelle kann von der Liste gestrichen werden, wenn sie auf Anforderung des Justizprüfungsamtes Vorgänge oder Aufgaben, welche als Prüfungsarbeiten für die zweite juristische Staatsprüfung geeignet sind, nicht zur Verfügung stellt.

(3) Spätestens drei Monate vor dem Beginn der Wahlstation ist dem Oberlandesgericht mitzuteilen, zu welchem Schwerpunktbereich und welcher Ausbildungsstelle die Zuweisung erfolgen soll, sowie, zu welcher anderen Ausbildungsstelle oder welchem anderen Schwerpunktbereich die Zuweisung vorgenommen werden soll, falls die Ausbildungsplätze bei der gewünschten Ausbildungsstelle oder in dem gewünschten Schwerpunktbereich nicht ausreichen. Teilt die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar die Wahl nicht rechtzeitig mit, erfolgt die Zuweisung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts. Bei Zuweisung zu einer Ausbildungsstelle außerhalb des Landes Hessen kann von der Teilnahme an der die Wahlstation begleitenden Arbeitsgemeinschaft befreit wer-

den. Einem Antrag auf Zuweisung zu einer nicht deutschsprachigen Ausbildungsstelle ist ein geeigneter Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse beizufügen.

(4) Über den Antrag auf Zuweisung zu einem rechtswissenschaftlichen Vertiefungsstudium (§ 25 Abs. 7 JAG) entscheidet das Ministerium der Justiz. Mit dem Antrag hat die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar einen Studienplan vorzulegen, aus dem sich ergibt, daß das beabsichtigte rechtswissenschaftliche Vertiefungsstudium folgenden Anforderungen genügt:

1. Es müssen besondere, am Kenntnisstand von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren ausgerichtete Lehrveranstaltungen stattfinden, die praxisbezogen sind und die allgemeinen Ziele der Referendarausbildung (§ 23 Abs. 2, § 32 Abs. 1 JAG) berücksichtigen.
2. Die Ausbildung muß im Rahmen eines Schwerpunktbereichs (§ 25 Abs. 3 Nr. 1 bis 7 JAG) liegen und ein Veranstaltungsangebot umfassen, das der durchschnittlichen Arbeitsbelastung in einer Ausbildungsstelle vergleichbar ist.
3. Die Universität muß der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar ein Zeugnis erteilen, aus dem sich die regelmäßige Teilnahme und der Ausbildungserfolg ergeben.

Dritter Abschnitt

Die Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften

§ 23

Einführungsarbeitsgemeinschaften

(1) Zu Beginn der Ausbildung in den Pflichtausbildungsstellen (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 JAG) finden Einführungsarbeitsgemeinschaften statt, die auf die Anforderungen der Rechtspraxis der Ausbildungsstelle vorbereiten und Verständnis für die Bedeutung des Ausbildungsbereichs sowie der in ihm geleisteten juristischen Berufstätigkeit für Staat und Gesellschaft vermitteln sollen.

(2) Die Einführungsarbeitsgemeinschaft in Zivilsachen dauert zwei Wochen. Sie soll Gang und Zielsetzung des Vorbereitungsdienstes im allgemeinen vorstellen und anhand beispielhafter Fälle und Fragestellungen Verständnis für die theoretischen und praktischen Grundlagen sowie die Handlungsformen des zivilgerichtlichen Verfahrens vermitteln.

(3) Die Einführungsarbeitsgemeinschaft in Strafsachen dauert eine Woche. Sie soll einen Überblick über den Gang des Strafverfahrens, dessen typische Handlungsformen und die daran beteiligten Behörden vermitteln sowie Fragen der Kriminalitätsentstehung, der Zumessung von Strafen und der Arten von Maßregeln der Besserung und Sicherung einbeziehen.

(4) Die Einführungsarbeitsgemeinschaft für die Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt dauert eine Woche. Sie soll einen Überblick über die Funktion des Anwaltsberufes für die Tätigkeit der durchlaufenen Ausbildungsstellen, seine besonderen Aufgaben zur Verhinderung und zur Beilegung sozialer Konflikte außerhalb rechtlich geregelter Verfahren sowie über das anwaltliche Berufs- und Standesrecht und die Arbeitsorganisation einer Anwaltspraxis vermitteln.

(5) Die Einführungsarbeitsgemeinschaft in der Verwaltung dauert eine Woche. Sie soll einen Überblick über die Aufgaben der Verwaltung, die Formen des Verwaltungshandelns und die Zusammenhänge der Verwaltungsorganisation vermitteln und insbesondere in die Besonderheiten von Zweckmäßigkeits- und Planungsentscheidungen einführen.

(6) In den Einführungsarbeitsgemeinschaften sind den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zur Unterstützung der während der gesamten Ausbildung notwendigen eigenen Vorbereitung methodische Hinweise für die Erarbeitung von bedeutsamer Rechtsprechung und Literatur zu geben.

§ 24

Pflichtarbeitsgemeinschaften

(1) In den Arbeitsgemeinschaften sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Rahmen der Zielsetzung des § 33 JAG Aufgaben und Probleme der Ausbildungsstelle anhand typischer Fallgestaltungen oder Fragestellungen erarbeiten. Dabei sollen sie die in der praktischen Ausbildung gewonnenen Erfahrungen auch unter Verwendung sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse sowie rechtspolitischer Erörterungen ergänzen und vertiefen, um die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Grundlagen und Auswirkungen der juristischen Berufsausübung (§ 23 Abs. 2 JAG) zu erfassen.

(2) Zu Beginn der Arbeitsgemeinschaft sollen mit den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren Schwerpunkte und Arbeitsweisen der Arbeitsgemeinschaft im Rahmen des Ausbildungsplans (§ 33 Abs. 4 JAG) erörtert werden.

(3) Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen unter Anleitung anhand der in den Ausbildungsplänen beschriebenen Aufgabenstellungen und Themenbereiche die Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft in möglichst weitem Umfang selbst vorbereiten und mitgestalten und dabei auch in Gruppen arbeiten. Sie sollen im Rechtsgespräch ler-

nen, Argumente zu entwickeln, Begründungszusammenhänge zu erkennen und abzuleiten, jedoch auch bei stark unterschiedlichen Standpunkten tolerant bleiben. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben in den die Pflichtausbildungsstellen begleitenden Arbeitsgemeinschaften unter prüfungsähnlichen Bedingungen Aufsichtsarbeiten zu schreiben, deren Aufgaben sich in den von der Arbeitsgemeinschaft behandelten Stoff einfügen sollen; § 17 Abs. 4 JAG gilt entsprechend.

(4) Spätestens einen Monat nach dem Ausscheiden einer Rechtsreferendarin oder eines Rechtsreferendars aus der Arbeitsgemeinschaft hat die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter in einem Zeugnis den Ausbildungserfolg, insbesondere die Beteiligung an der Arbeitsgemeinschaft, die Rechtskenntnisse, die Übernahme von selbständig zu erledigenden Aufgaben und die Fähigkeit zur rechtlichen Argumentation unter Berücksichtigung der schriftlich erbrachten Leistungen zu beurteilen und mit einer der in § 16 JAG festgelegten Noten und Punktzahlen zu bewerten. Eine Abschrift des Zeugnisses ist der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu übersenden. Das Zeugnis ist auf Wunsch mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu besprechen. § 21 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 24a

Ausbildungslehrgänge

(1) In den im Rahmen der Ausbildung in erstinstanzlichen Zivilsachen eingerichteten Lehrgängen im Arbeitsrecht sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare typische Verfahrensgestaltungen der arbeitsrechtlichen Praxis kennenlernen und in praxisbezogener Arbeitsweise die Fähigkeit erwerben, sich ausgehend von diesen Grundlagen selbständig in arbeitsrechtliche Berufsanforderungen einzuarbeiten. Dabei sollen sie insbesondere auch die sozialen und ökonomischen Auswirkungen arbeitsrechtlicher Entscheidungen erkennen und die Bedeutung der juristischen Berufsausübung für die Gestaltung des Arbeits- und Wirtschaftslebens erfassen.

(2) Die Lehrgänge werden von Richterinnen und Richtern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Beamtinnen und Beamten des höheren Verwaltungsdienstes oder im Wirtschaftsleben tätigen Juristinnen und Juristen mit der Befähigung zum Richteramt geleitet, die über besondere berufliche Erfahrungen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts verfügen. Sie werden vom Ministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung bestellt und gestalten die Ausbildung nach dem dafür erlassenen Ausbildungsplan. Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sollen für die Dauer ihrer Lehrgangstätigkeit von ihren sonstigen Dienstgeschäften angemessen entlastet werden; soweit eine Entlastung nicht möglich ist, erhalten sie eine angemessene Vergütung, die auch den übrigen Lehrgangsleiterinnen und Lehrgangsleitern für die Dauer ihrer Lehrgangstätigkeit gewährt wird.

(3) Die Lehrgänge sollen nicht vor Ablauf des dritten Ausbildungsmonats beginnen. Einem Lehrgang werden jeweils die Mitglieder einer oder mehrerer Arbeitsgemeinschaften zugewiesen, wobei eine Höchstzahl von 20 Teilnehmern nicht wesentlich überschritten werden soll.

(4) Über die Ausbildung im Verlauf des Lehrgangs wird ein Ausbildungsnachweis geführt, für den das Ministerium der Justiz einen Vordruck vorsieht. Ein Lehrgangszeugnis wird nicht erteilt.

(5) Das Ministerium der Justiz bestimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung die Orte für die Durchführung der Lehrgänge.

§ 25

Arbeitstagungen

(1) Die Arbeitstagungen (§ 25 Abs. 1 Satz 2 JAG) sollen fachübergreifende Erkenntnisse der Sozialwissenschaften sowie Kenntnisse rechtspolitischer Probleme vermitteln, um die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Grundlagen und Auswirkungen der juristischen Berufsausübung (§ 23 Abs. 2 JAG) verständlich zu machen und insbesondere Anregungen für die kritische Aufarbeitung der Erfahrungen aus den Ausbildungsstellen in den Arbeitsgemeinschaften (§ 33 Abs. 2 JAG) zu geben. An den Arbeitstagungen können auch geschlossene Arbeitsgemeinschaften teilnehmen.

(2) Die Arbeitstagungen werden auf die Ausbildungsstelle angerechnet, während deren Dauer sie stattfinden.

DRITTER TEIL

Die zweite juristische Staatsprüfung

§ 26

Vorstellung

(1) Spätestens drei Monate vor Beendigung der letzten Pflichtausbildungsstelle benennt das Regierungspräsidium dem Justizprüfungsamt die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zur Anfertigung der Aufsichtsarbeiten (§ 44 JAG).

(2) Spätestens zwei Monate vor Beendigung der letzten Ausbildungsstelle stellt die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare dem Justizprüfungsamt zur Zulassung zum

Prüfungsverfahren vor und fügt die Personalakten mit Zeugnissen und Ausbildungsnachweisen bei.

§ 27

Anfertigung der Aufsichtsarbeiten

(1) Für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten gilt § 7 entsprechend.

(2) Im Falle des § 17 Abs. 6 in Verbindung mit § 43 Abs. 2 JAG hat die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar am nächsten Termin zur Anfertigung der Aufsichtsarbeiten teilzunehmen; der Fortgang der Ausbildung bleibt davon unberührt. Das Justizprüfungsamt kann besondere Nachholtermine einrichten. Hat die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar die Aufsichtsarbeiten bis zum Ende der Wahlstation nicht erbracht, bestimmt das Justizprüfungsamt die Reihenfolge der schriftlichen Prüfungsleistungen.

§ 28

(gestrichen)

§ 29

Bekanntgabe der Bewertungen der Aufsichtsarbeiten

Die Bewertungen der Aufsichtsarbeiten werden der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar mitgeteilt, sobald sie vorliegen, spätestens jedoch mit der Ladung zur mündlichen Prüfung. Im übrigen gilt § 9 entsprechend.

§ 30

Anfertigung der Hausarbeit

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar hat die Hausarbeit innerhalb von vier Wochen in Reinschrift abzuliefern. Im übrigen gilt § 6 entsprechend, das Rückgaberecht erlischt jedoch innerhalb einer Woche. Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar hat die Versicherung abzugeben, daß von den als Prüfungsaufgabe überlassenen Akten keine Abschriften, Ablichtungen oder sonstige Kopien hergestellt und Dritten keine Einsicht in die Akten gewährt wurde.

§ 31

Bekanntgabe der Bewertung der Hausarbeit

Für die Bekanntgabe der Bewertung der Hausarbeit gilt § 9 entsprechend.

§ 32

Die mündliche Prüfung

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung und achtet darauf, daß die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Rahmen des Prüfungszwecks (§ 41 Abs. 1 JAG) und der besonderen Ziele der mündlichen Prüfung (§ 46 Abs. 2 und 4 JAG) auch unter Berücksichtigung des von ihnen gewählten Schwerpunktbereichs geprüft werden. § 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) In der mündlichen Prüfung sollen in der Regel fünf Prüflinge zusammen geprüft werden; die Vorträge können in Abwesenheit der nicht beteiligten Prüflinge gehalten werden.

(3) § 10 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Die Akten oder Unterlagen für den Vortrag (§ 46 Abs. 2 und 3 JAG) werden den Prüflingen am dritten Werktag vor der mündlichen Prüfung ausgehändigt. Sie haben zu versichern, daß der Vortrag ohne unzulässige Hilfe vorbereitet wurde. § 30 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 33

Prüfungsniederschrift

(1) Über den Hergang der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Darin werden festgestellt:

1. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
2. die Namen der Prüflinge unter Angabe ihres Schwerpunktbereichs,
3. die Gegenstände des Prüfungsgesprächs,
4. Beginn und Ende der mündlichen Prüfung sowie die Dauer der Pausen,
5. die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen sowie deren Durchschnittspunktzahlen,
6. die Punktzahl der Prüfungsnote,
7. in den Fällen des § 47 Abs. 3 JAG die Begründung für die Anhebung der Prüfungsnote,
8. die Punktzahl und die Notenbezeichnung der Abschlußnote,
9. im Falle des Nichtbestehens der Prüfung die Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Dauer und die Bedingungen für die Ausgestaltung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes und über die Anrechnung der Hausarbeit auf die Wiederholungsprüfung (§ 48 Abs. 3 Satz 2 und 3 JAG).

(2) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

(3) Die oder der Vorsitzende gibt die nach Abs. 1 Nr. 5 bis 9 in die Prüfungsniederschrift aufzunehmenden Angaben mit der Eröffnung des Ergebnisses der Prüfung bekannt, soweit sie den Prüflingen noch nicht mitgeteilt worden sind, und erläutert die Bewertung der Leistungen in der mündlichen Prüfung.

§ 34

Einsicht in die Prüfungsarbeiten

Für die Einsicht in Prüfungsarbeiten gilt § 12 entsprechend.

§ 35[1])

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

[1]) Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung zur Ausführung des Juristenausbildungsgesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 6. Oktober 1975 (GVBl. I S. 223).

Anlage zu § 1 JAO

I. **Pflichtfächer** sind einschließlich europarechtlicher Bezüge

1. von den Grundlagen des Rechts:
   Methodenlehre der Rechtswissenschaft, Grundzüge der Rechtstheorie, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie sowie der Rechts- und Verfassungsgeschichte.
2. aus dem Bürgerlichen Recht:
   a) Die Allgemeinen Lehren, der Allgemeine Teil des Schuldrechts;
   b) aus dem Besonderen Teil des Schuldrechts unter Einbeziehung der Regelungen des Verbraucherschutzrechts Kauf, Miete, Darlehen, Dienstvertrag, Werkvertrag, Auftrag, Geschäftsführung ohne Auftrag, Gesellschaft, Gemeinschaft, Bürgschaft, ungerechtfertigte Bereicherung und unerlaubte Handlung;
   c) aus dem Sachenrecht Besitz und Eigentum sowie die Grundzüge des Rechts der Mobiliarsicherheiten, der Hypothek und der Grundschuld;
   d) Grundzüge des Handels- und Gesellschaftsrechts (Kaufleute, Handelsregister, Handelsfirma, Prokura und Handlungsvollmacht, Allgemeine Vorschriften über Handelsgeschäfte und Handelskauf; Recht der OHG und KG, aus dem Recht der Kapitalgesellschaften die Errichtung, Vertretung und Geschäftsführung der GmbH);
   e) Grundzüge des Arbeitsrechts (Inhalt, Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Leistungsstörungen und Haftung im Arbeitsverhältnis, einschließlich der zugehörigen Regelungen aus dem Tarifvertrags- und Betriebsverfassungsrecht);
   f) Grundzüge des Zivilprozeßrechts (verfassungsrechtliche und gerichtsverfassungsrechtliche Grundlagen; aus dem Verfahren im ersten Rechtszug: Verfahrensgrundsätze, Prozeßvoraussetzungen, Arten und Wirkungen von Klagen und gerichtlichen Entscheidungen, Beweisgrundsätze, Arten der Rechtsbehelfe; allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen; Arten und Rechtsbehelfe der Zwangsvollstreckung).
3. aus dem Strafrecht:
   a) Allgemeiner Teil des StGB, jedoch Titel 4 bis 7 des dritten Abschnittes (Strafaussetzung zur Bewährung, Verwarnung mit Strafvorbehalt und Absehen von Strafe, Maßregeln der Besserung und Sicherung) nur im Überblick;
   b) aus dem Besonderen Teil des StGB die Abschnitte 6 (Widerstand gegen die Staatsgewalt), 7 (Straftaten gegen die öffentliche Ordnung), 9 (falsche uneidliche Aussage und Meineid), 10 (falsche Verdächtigung), 14 bis 23 (Beleidigung, Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs, Straftaten gegen das Leben, Körperverletzung, Straftaten gegen die persönliche Freiheit, Diebstahl und Unterschlagung, Raub und Erpressung, Begünstigung und Hehlerei, Betrug und Untreue, Urkundenfälschung) und 26 bis 29 (Sachbeschädigung, gemeingefährliche Straftaten, Straftaten gegen die Umwelt, Straftaten im Amt);
   c) Grundzüge des Strafprozeßrechts (Verfahrensgrundsätze, Gang des Strafverfahrens, Verfahrensbeteiligte, gerichtliche Zuständigkeit und Instanzenzug, Zwangsmittel, Rechtskraft).
4. aus dem Öffentlichen Recht:
   a) Staatsrecht ohne Finanzverfassungsrecht und Notstandsverfassungsrecht;
   b) Grundzüge des Verfassungsprozeßrechts (Organstreit, Normenkontrolle, Verfassungsbeschwerde);
   c) Grundzüge des Rechts der Europäischen Union (Rechtsquellen der Europäischen Gemeinschaften, Grundfreiheiten des EG-Vertrages und ihre Durchsetzung, Organe und Handlungsformen der Europäischen Gemeinschaften);
   d) Allgemeines Verwaltungsrecht und Allgemeines Verwaltungsverfahrensrecht mit Ausnahme der besonderen Verwaltungsverfahren, einschließlich der Grundzüge des Rechts der öffentlichen Ersatzleistungen;
   e) Grundzüge des Verwaltungsprozeßrechts (Verfahrensgrundsätze, Zulässigkeit des Verwaltungsrechtsweges, Klagearten, Vorverfahren, vorläufiger Rechtsschutz, gerichtlicher Prüfungsumfang, gerichtliche Entscheidung);
   f) aus dem besonderen Verwaltungsrecht die Grundzüge des Polizei- und Ordnungsrechts sowie das Recht der Bauleitplanung und der Baugenehmigung

einschließlich der Grundzüge der kommunalen Organisation und des kommunalen Satzungsrechts.

Die auf die Pflichtfächer bezogenen Aufsichtsarbeiten nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 JAG können ihre Schwerpunkte im Bürgerlichen Recht in den Bereichen zu Ziffer I Nr. 2 Buchst. a bis c, im Strafrecht in den Bereichen zu Ziffer I Nr. 3 Buchst. a und b und im Öffentlichen Recht in den Bereichen zu Ziffer I Nr. 4 Buchst. a, b, d bis f haben.

II. **Wahlpflichtfächer** sind:

1. Rechts- und Verfassungsgeschichte des 18. bis 20. Jahrhunderts;
2. Vertiefung in den Bereichen Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie und Rechtstheorie;
3. Familienrecht (Ehewirkungen, Zugewinngemeinschaft, Scheidungsgründe, Verwandtschaft, Abstammung, elterliche Sorge und allgemeine Vorschriften über die Unterhaltspflicht unter Verwandten) und Erbrecht (Erbfolge, Annahme und Ausschlagung der Erbschaft, Erbenhaftung, Herausgabepflicht des Erbschaftsbesitzers und Surrogation, Erbengemeinschaft, Testament und Erbvertrag, Pflichtteil und Erbschein);
4. Vertiefung des Arbeits-, Handels- und Gesellschaftsrechts;
5. Allgemeiner Teil und Besonderer Teil des StGB, soweit nicht Pflichtfach, Strafprozeßrecht, Kriminologie und Jugendstrafrecht sowie Strafvollzugsrecht;
6. Vertiefung des Verfassungs- und Verfassungsprozeßrechts sowie des Europarechts, jeweils mit den Bezügen zum Völkerrecht;
7. Kommunalrecht, Planungsrecht, Bauordnungsrecht, Grundzüge des Umweltrechts.

III. **Wahlfächer** können nach Maßgabe des Studienplans des jeweiligen juristischen Fachbereichs sein:

1. Staatslehre und Verfassungsgeschichte der Neuzeit;
2. große Rechtsphilisophen und Rechtssoziologen, bedeutende Schulen der Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie, Argumentationstheorie, juristische Hermeneutik, Rechtstatsachenforschung, Justizsoziologie, Implementationsforschung, Rechtslogik, Rechtsethik;
3. Römisches Recht;
4. Deutsche und Europäische Privatrechtsgeschichte;
5. Kirchen- und Staatskirchenrecht;
6. Vertiefung im Schuldrecht und im Sachenrecht;
7. Vertiefung im Familienrecht und im Erbrecht;
8. Vertiefung im Zivilverfahrensrecht (Zivilprozeßrecht, Zwangsvollstreckungsrecht, freiwillige Gerichtsbarkeit, Gerichtsverfassungsrecht, Insolvenzrecht);
9. Vertiefung im Arbeitsrecht (insbesondere kollektives Arbeitsrecht, Mitbestimmungsrecht, Arbeitsgerichtsverfahren);
10. Vertiefung im Gesellschaftsrecht (Konzernrecht, Kapitalmarktrecht, Bilanzrecht);
11. Vertiefung im Wirtschaftsrecht (Wettbewerbs- und Kartellrecht, gewerblicher Rechtsschutz), Wertpapierrecht;
12. Vertiefung im Haftungsrecht, Versicherungsrecht, Vertiefung im Kredit- und Kreditsicherungsrecht sowie im Verbraucherschutzrecht;
13. Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht, Rechtsvergleichung, ausländisches Privatrecht;
14. Umweltrecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht;
15. Sozialrecht, sozialgerichtliches Verfahren;
16. Steuerrecht;
17. Finanzverfassungs-, Währungs- und Haushaltsrecht;
18. Recht des öffentlichen Dienstes, Verwaltungslehre;
19. Völkerrecht einschließlich des Rechts der internationalen Organisationen und Rechtsvergleichung mit den Bezügen zum ausländischen Öffentlichen Recht;
20. Vertiefung im Europarecht;
21. Vertiefung im Kommunalrecht und im Planungsrecht;
22. Medienrecht, Urheberrecht, Datenschutzrecht;
23. Vertiefung im Strafrecht (Kriminalpolitik, Strafrechtssoziologie und -theorie, Strafrechtsgeschichte, Kriminalistik, Rechtsmedizin und -psychologie);
24. Nebenstrafrecht, Recht der Ordnungswidrigkeiten.

Verordnung über die Ermäßigung der Pflichtstundenzahl für Personalratsmitglieder im Schulbereich*)

Vom 14. Juli 1994

Auf Grund des § 93 Abs. 2 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 729), wird verordnet:

§ 1

Für die Tätigkeit als Vorsitzende in einem in § 2 genannten Personalrat, für die Stellvertreter- und Schriftführertätigkeit sowie für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben erhalten die Personalvertretungen ein Stundendeputat nach Maßgabe der §§ 2 bis 5, über dessen Verteilung sie in eigener Zuständigkeit entscheiden. Ermäßigungen der Pflichtstundenzahl aus dem Stundendeputat werden zusätzlich zu der für Mitglieder festgesetzten Ermäßigung gewährt.

§ 2

Die Ermäßigung der Pflichtstundenzahl für Schulpersonalräte, Personalräte an Studienseminaren und dem berufspädagogischen Fachseminar beträgt eine Wochenstunde. Ein Personalrat mit fünf und mehr Mitgliedern erhält ein Stundendeputat von einer Wochenstunde.

§ 3

Die Ermäßigung der Pflichtstundenzahl für Gesamtpersonalräte der Lehrer beträgt bei einer

Personalratsgröße

	von 9–11	12–14	15 und mehr Mitgliedern
für Vorsitzende	14	16	18
für Mitglieder	4	4	6

Wochenstunden.

Ein Personalrat mit 9 bis 11 Mitgliedern erhält ein Stundendeputat von 13 Wochenstunden. Ein Personalrat mit 12 und mehr Mitgliedern erhält ein Stundendeputat von 18 Wochenstunden.

§ 4

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Bezirkspersonalrats der Lehrer wird von der Unterrichtsverpflichtung in vollem Umfang freigestellt. Die übrigen Mitglieder des Bezirkspersonalrats der Lehrer erhalten eine Stundenermäßigung von 7 Wochenstunden. Das Stundendeputat für die Aufgaben und Tätigkeiten nach § 1 beträgt 20 Wochenstunden.

§ 5

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Hauptpersonalrats der Lehrer wird von der Unterrichtsverpflichtung in vollem Umfang freigestellt. Bei den übrigen Mitgliedern des Hauptpersonalrats der Lehrer wird die wöchentliche Pflichtstundenzahl um die Hälfte abzüglich zweier Wochenstunden ermäßigt. Das Stundendeputat für die Aufgaben und Tätigkeiten nach § 1 beträgt 30 Wochenstunden.

§ 6

Die in § 2 Abs. 1 und 3 der Pflichtstundenverordnung vom 15. Juli 1976 (GVBl. I S. 301), geändert durch Verordnung vom 12. Juni 1991 (GVBl. I S. 186), festgelegte Obergrenze für Anrechnungsstunden und Pflichtstundenermäßigungen findet keine Anwendung.

§ 7

Die Verordnung über die Ermäßigung der Pflichtstundenzahl für Personalratsmitglieder im Schulbereich vom 9. Juni 1992 (GVBl. I S. 229)[1]) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Juli 1994

Der Hessische Kultusminister
Holzapfel

*) GVBl. II 72-125
[1]) Hebt auf GVBl. II 72-122

Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten*)

Vom 22. Juli 1994

Auf Grund

1. des § 12 Abs. 1 Satz 2, 3 und 5 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 729), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs. 2 der Ernennungsverordnung vom 22. Januar 1991 (GVBl. I S. 25), geändert durch Verordnung vom 6. Januar 1993 (GVBl. I S. 25),
2. des § 30 Abs. 1 Satz 2, des § 39 Abs. 3 Satz 1, des § 74 Abs. 1 Satz 1, des § 78 Abs. 1 Satz 1, des § 79 Abs. 5 Satz 1, des § 83 a Abs. 3 Satz 2, des § 84 Satz 2 und des § 97 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes

wird bestimmt:

§ 1

Dem Hessischen Landesamt für Straßenbau,
der Hessischen Eichdirektion,
dem Hessischen Landesvermessungsamt
und
der TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen
werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. Beamtinnen und Beamte des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes zu ernennen sowie das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung dieser Beamtinnen und Beamten in ihren Geschäftsbereich nach § 30 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
2. Beamtinnen und Beamte des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 16 nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes abzuordnen und zu versetzen,
3. Beamtinnen und Beamte des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 16 zu entlassen und in den Ruhestand zu versetzen.

§ 2

Dem Hessischen Landesamt für Straßenbau,
der Hessischen Eichdirektion und
dem Hessischen Landesvermessungsamt
werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes zu ernennen sowie das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung dieser Beamtinnen und Beamten in ihren Geschäftsbereich nach § 30 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
2. Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst zu entlassen sowie nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes abzuordnen und zu versetzen.

§ 3

Dem Hessischen Landesamt für Straßenbau,
der Hessischen Eichdirektion,
dem Hessischen Landesvermessungsamt
und
der TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen
werden für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 5 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 39 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vorliegen, und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen,
2. nach § 74 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes einer Beamtin oder einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten,
3. nach § 78 Abs. 1 und § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes
   a) die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,
   b) die Übernahme einer Nebentätigkeit zu genehmigen,
4. nach § 83 a Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes das Verbot der Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit von Ruhestandsbeamtinnen und -beamten oder früheren Beamtinnen und Beamten mit Versorgungsbezügen auszusprechen,
5. nach § 84 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken bis zum Wert von einhundertfünfzig Deutsche Mark im Einzelfall zu erteilen,

*) GVBl. II 320-139

6. nach § 97 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes einer entlassenen Beamtin oder einem entlassenen Beamten die Führung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)" zu erlauben.

§ 4

(1) Das Hessische Landesamt für Straßenbau,
die Hessische Eichdirektion,
das Hessische Landesvermessungsamt und
die TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen
sind befugt, im Rahmen ihrer Ernennungszuständigkeit über

1. Anträge auf Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung nach § 85a des Hessischen Beamtengesetzes,
2. Anträge auf Arbeitszeitermäßigung und Beurlaubung nach § 92a des Hessischen Beamtengesetzes

zu entscheiden.

(2) Das Hessische Landesamt für Straßenbau,
die Hessische Eichdirektion,
das Hessische Landesvermessungsamt und
die TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen
entscheiden auch, soweit sie für die Anerkennung von Dienstunfällen nach § 45 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes zuständig sind, über Anträge auf Ersatz von Sachschäden nach § 94 des Hessischen Beamtengesetzes. Sie führen ferner die Personalakten der Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs und weisen die Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs nach § 49 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Planstellen ein, soweit in § 5 nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Die Befugnisse nach § 1 Nr. 2 und 3, § 3 Nr. 2 bis 5 und § 4 Abs. 2 Satz 2 bleiben für die Leiterinnen und Leiter der in § 1 genannten Behörden dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten vorbehalten.

§ 6

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten kann die nach §§ 1 bis 4 übertragenen Befugnisse im Einzelfalle wieder an sich ziehen.

§ 7

Die Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Technologie vom 23. Februar 1989 (GVBl. I S. 107)[1]), geändert durch Anordnung vom 16. September 1991 (GVBl. I S. 317), wird aufgehoben.

§ 8

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Juli 1994

Der Hessische Minister für Wirtschaft,
Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten
Klemm

[1]) Hebt auf GVBl. II 320-114

Anordnung über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten*)

Vom 22. Juli 1994

Auf Grund

1. des § 8a Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 23. April 1993 (GVBl. I S. 144), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 712), auch in Verbindung mit Art. 2 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und dienstrechtlicher Vorschriften vom 2. Dezember 1986 (GVBl. I S. 393),
2. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1406), in Verbindung mit § 1 Satz 2 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350), geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1988 (GVBl. I S. 2),

wird, soweit der Zentralen Besoldungsstelle Hessen Befugnisse übertragen werden im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, bestimmt:

§ 1

Der Zentralen Besoldungsstelle Hessen werden für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten folgende Befugnisse übertragen:

1. das Besoldungsdienstalter festzusetzen,
2. die Besoldung und die Amtsbezüge festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen, soweit in § 2 nichts anderes bestimmt ist,
3. besoldungsrechtliche Anpassungen und strukturelle Besoldungsänderungen durchzuführen,
4. die jährliche Sonderzuwendung, das jährliche Urlaubsgeld und die vermögenswirksamen Leistungen festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
5. zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416), und nach § 3 Abs. 6 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173, 1238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266), zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 bis 4 beruht und in den §§ 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist,
6. Billigkeitsentscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes nach Maßgabe folgender Regelungen zu treffen:
   a) von der Rückforderung ohne Rücksicht auf die Höhe der Überzahlung bis zu eintausend Deutsche Mark im Einzelfall abzusehen,
   b) Ratenzahlungen bis zu 36 Monatsraten bei Rückforderungsbeträgen bis zu fünftausend Deutsche Mark, bis zu 18 Monatsraten bei Rückforderungsbeträgen bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark zu gewähren,
7. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 6 zu befinden.

§ 2

Dem Hessischen Landesamt für Straßenbau,
der Hessischen Eichdirektion,
dem Hessischen Landesvermessungsamt und
der TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen
werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. Erschwerniszulagen und Mehrarbeitsvergütungen festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
2. Lehrzulagen festzusetzen,
3. zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 oder 2 beruht,
4. Billigkeitsentscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend § 1 Nr. 6 zu treffen, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 bis 3 beruht.

§ 3

(1) Dem Hessischen Landesamt für Straßenbau,
der Hessischen Eichdirektion und
dem Hessischen Landesvermessungsamt
werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. Anwärterbezüge nach § 66 des Bundesbesoldungsgesetzes zu kürzen oder von der Kürzung abzusehen,
2. zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes

*) GVBl. II 323-114

**Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
61343 Bad Homburg v. d. Höhe**

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG,
61343 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 18 04-148,
Telefax (0 61 72) 2 30 55;
Hausadresse: Daimlerstr. 12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe
Postbank Frankfurt/M. (BLZ 500 100 60) 228 48-607

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,
61343 Bad Homburg v. d. Höhe

Abo-Verwaltung: RZS-Abonnentenverwaltung GmbH,
Postfach 100, 35538 Wetzlar, Fernruf (0 64 41) 8 04 14, Telefax 8 04 37

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von: Buchbinderei Rudolf Eggensberger, Akazienweg 22, 67346 Speyer (Rhein), Telefon (0 62 32) 3 29 72, Fax (0 62 32) 4 06 72.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag zum Preis von 9,80 DM einschl. Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten bezogen werden.

zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 beruht,

3. Billigkeitsentscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend § 1 Nr. 6 zu treffen, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 oder 2 beruht,
4. nach § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen an Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst in der Fassung vom 11. Juni 1990 (BGBl. I S. 1033) aus Billigkeitsgründen von der Rückforderung von Anwärtersonderzuschlägen ganz oder teilweise abzusehen.

(2) Dem Hessischen Landesamt für Straßenbau werden für seinen Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. festzustellen, daß der mit der Auflage nach § 59 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes verfolgte Zweck nicht erfüllt wurde und deshalb die Anwärterbezüge zuviel gezahlt sind, sowie insoweit zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes zurückzufordern,
2. Billigkeitsentscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend § 1 Nr. 6 zu treffen, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 beruht.

§ 4

Die Anordnung über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie vom 20. Juli 1992 (GVBl. I S. 346)[1]) wird aufgehoben.

§ 5

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Juli 1994

Der Hessische Minister für Wirtschaft,
Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten
Klemm

[1]) Hebt auf GVBl. II 323-101